

Hansische Geschichtsblätter



Herausgegeben vom
Hansischen
Geschichtsverein

128. Jahrgang 2010

Porta Alba
Verlag

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

128. JAHRGANG



2010

Porta Alba Verlag
Trier

REDAKTION

Aufsatzteil: Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck

Umschau: Dr. Volker Henn, Kordel

Für besondere Zuwendungen und erhöhte Jahresbeiträge, ohne die dieser Band nicht hätte erscheinen können, hat der Hansische Geschichtsverein folgenden Stiftungen, Verbänden und Städten zu danken:

POSSEHL-STIFTUNG ZU LÜBECK
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FREIE HANSESTADT BREMEN



HANSESTADT LÜBECK

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe



DR. MARGARETE SCHINDLER, BUXTEHUDE

Umschlagabbildung nach: Hanseraum und Sächsischer Städtebund im Spätmittelalter, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser, Bd. 1, hg. v. Matthias Puhle, Magdeburg 1996, S. 3.

Zuschriften, die den Aufsatzteil betreffen, sind zu richten an Herrn Prof. Dr. Rolf HAMMEL-KIESOW, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck (rolf.hammel-kiesow@luebeck.de); Besprechungsexemplare und sonstige Zuschriften wegen der Hansischen Umschau an Herrn Dr. Volker HENN, Auf dem Pfahl 5, 54306 Kordel (v.henn@gmx.de).

<http://www.hansischergeschichtsverein.de>

Beiträge werden als Manuskript und auf Diskette erbeten. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen und Miscellen 20, von Beiträgen zur Hansischen Umschau zwei Sonderdrucke unentgeltlich.

Die Lieferung der Hansischen Geschichtsblätter erfolgt auf Gefahr der Empfänger. Kostenlose Nachlieferung in Verlust geratener Sendungen erfolgt nicht.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Eintritt in den Hansischen Geschichtsverein ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag beläuft sich z. Zt. auf € 30 (für in der Ausbildung Begriffene auf € 15). Er berechtigt zum kostenlosen Bezug der Hansischen Geschichtsblätter. – Weitere Informationen gibt die Geschäftsstelle im Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck.

ISSN 0073–0327
ISBN 978–3–933701–40–4

Inhalt

Klaus Friedland (1920–2010) von Michael North	V
Aufsätze	
Stuart Jenks Die Finanzierung des hansischen Handels im Spätmittelalter am Beispiel von Preußen	1
Reinhard Paulsen Die Koggendiskussion in der Forschung. Methodische Probleme und ideologische Verzerrungen	19
Detlev Ellmers Koggen kontrovers	113
Markus Hedemann To eren unde to rechte. Erich von Pommerns Hansepolitik in den Jahren 1416–1423	141
Bernd Mütter Ernst Robert Daenell (1872–1921). Ein Hansehistoriker in der Epoche des Imperialismus	189
Hansische Umschau	
In Verbindung mit Norbert Angermann, Karsten Brüggemann, Antjekathrin Graßmann, Rudolf Holbach, Hans Walter Keweloh, Carsten Jahnke, Günter Meyer, Ortwin Pelc, Louis Sicking, Hugo Weczerka und anderen bearbeitet von Volker Henn	233
Allgemeines	233
Schiffahrt und Schiffbau	266
Vorhansische Zeit	270
Zur Geschichte der niederdeutschen Landschaften und der benachbarten Regionen	274
Westeuropa	300
Skandinavien	301
Osteuropa	311
Autorenverzeichnis	341
Mitarbeiterverzeichnis	343

IV

Nachtrag zum Register für die Jahrgänge 101 (1983) bis 125 (2007)	344
Hansischer Geschichtsverein	
Jahresbericht 2009	345
Liste der Vorstandsmitglieder	348
Für die Hanseforschung wichtige Zeitschriften	349

To eren unde to rechte

ERICH VON POMMERNS HANSEPOLITIK IN DEN JAHREN 1416–1423

von Markus Hedemann

Anlass und Ursache dieses Artikels ist meine Arbeit über das Ofener Urteil König Sigismunds vom 28. Juni 1424, mit dem er seinem Cousin Erich von Pommern das Herzogtum Schleswig (Sønderjylland) zusprach.¹ Zwei Fragen blieben in dieser Arbeit unbeantwortet: Warum blieb König Erich dem am Johannistag 1418 in Schleswig angesetzten Prozess fern – für den ihm die erwähnte Arbeit gute Gewinnchancen einräumt – und warum kam es trotz der krisenhaften Beziehungen zwischen den Hansen und König Erich unvermittelt am 6. Januar 1423 zu einem Abkommen, das in Kopenhagen am 15. Juni bestätigt wurde? Die Beantwortung dieser Fragen – oder zumindest der Versuch hierzu – muss notwendigerweise das gesamte diplomatische und juristische Spiel mit einbeziehen, das sich im gesamten Ostseegebiet von der Wiedereinsetzung des alten Lübecker Rates im Sommer 1416 bis zum 15. Juni 1423 abspielte. Möglicherweise lässt sich dadurch auch ein Ansatzpunkt zum Verständnis des im Jahre 1426 erfolgten Kriegsausbruchs zwischen Dänemark auf der einen und den Hansen und den Holsteinern auf der anderen Seite finden.

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die historischen Entwicklungen in den Dreiecksbeziehungen zwischen Erich von Pommern, den Holsteinern und den Hansestädten in all ihren Verästelungen dargestellt werden. Nur so ist es überhaupt möglich, ein einigermaßen gesichertes Bild der Winkelzüge der dänischen und der hansischen Politik zu gewinnen, auch wenn dieses die Gefahr in sich birgt, sich zur sehr in den Details dieser Politik zu verlieren.²

Die politische und diplomatische Entwicklung wird ausführlich von Kristian Erslev in seinem Buch *Erik af Pommern* (1901) und von Erich Daenell in dessen Arbeiten *Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig* und *Die Blütezeit der Deutschen Hanse* (1902 bzw. 1906) behandelt.

¹ Markus HEDEMANN, Ofendommen 28. juni 1424 – Politiske forudsætninger og juridisk strategi, *Historisk Tidsskrift* bd. 107, hefte 1, Kopenhagen 2007, S. 34–61.

² Um die vielen Ereignisse besser überblicken zu können, s. Anhang 1, S. 182.

Grundannahmen der Analysen Erslevs und Daenells sind relativ harmonische Beziehungen zwischen der dänischen Königsmacht und den Hansestädten, insbesondere mit Lübeck. Die vorliegende Arbeit schließt sich dieser Auffassung nicht an. Vielmehr kann von einem siebenjährigen Krisenzustand ausgegangen werden, in dem Erich von Pommern die Städte in eine unnatürliche Interessengemeinschaft zu zwingen versuchte, die sich gegen den Besitz des Herzogtums Schleswig durch die holsteinischen Grafen richtete.

Die Lübecker Aufstand und seine Folgen

Der Lübecker Aufstand von 1408, der bis zur Wiedereinsetzung des alten Rates im Sommer 1416 andauerte, hatte nicht nur stadtinterne gesellschaftspolitische Gründe, sondern war auch von der Unzufriedenheit mit dem außenpolitischen Kurs des aristokratischen Rats gekennzeichnet,³ der unter anderem der 1397 begründeten Kalmarer Union positiv gegenüberstand. 1395 waren die Lübecker an der Sicherung der nordischen Reiche gegen die letzten Reste der von den Mecklenburgern ausgehenden Gefahr beteiligt, und 1401 entstand der Entwurf eines Übereinkommens zwischen Königin Margrete und den Hansen. Auch wenn diese Übereinkunft nicht zustande kam, stützt der Entwurf den Eindruck freundschaftlicher diplomatischer Beziehungen zwischen den nordischen Reichen und den Hansestädten, die auch eine wesentliche Rolle in den schwierigen Beziehungen zum Deutschen Orden spielten, der sich zu guter Letzt gezwungen sah, die Insel Gotland am 15. Juni 1407 abzutreten.⁴ In Zusammenhang hiermit dankte Königin Margrete dem Stralsunder Bürgermeister Wulf Wulflam auf das Herzlichste.⁵ Die Gefühle der Stralsunder und der Bürger der übrigen Hansestädte dürften somit wahrscheinlich eher mit denen der Danziger Bevölkerung als mit denen der Ratsherren übereingestimmt haben, so wie es am 8. September 1399 bei den Verhandlungen von Nykøbing geäußert wurde: *Gi holdent mit den denen unde syn unser rechte vorreders.*⁶

³ Rhiman A. ROTZ, The Lubeck Uprising of 1408, in Proceedings of the American Philosophical Society, Vol. 121 No. 1, 1977, S. 11: „The collective implication was that the council had been spending its best efforts on business of the Hanseatic League to the neglect of local affairs.“

⁴ Vgl. Diplomararium Danicum, <http://dd.dsl.dk/diplomer/07-075-1.html> und <http://dd.dsl.dk/diplomer/07-075-2.html>. Siehe auch Mikael Kristian HANSEN, Die Rolle des Deutschen Ordens im Ostseeraum, 1360–1370, in: HGBll. 126, 2008, S. 206, Anm. 72.

⁵ Erich DAENELL, Die Blütezeit der Deutschen Hanse, Berlin 1906, S. 147.

⁶ HR I, 4, Nr. 552 § 9, S. 509.

Darum erscheint es logisch, dass der aufständische Lübecker Rat sich mit den Feinden der nordischen Reiche verbündete. 1409 verhandelten die Lübecker in Oldesloe mit Hamburg und den holsteinischen Grafen, wie aus den Hamburger Kämmereirechnungen hervorgeht.⁷ Am 20. April 1410 traf Lübeck ein Übereinkommen mit Wismar und Rostock, dessen Rat abgesetzt und gegen der Bevölkerung näher stehende Kräfte ausgetauscht worden war.⁸ Im selben Jahr standen Lübecker Streitkräfte zur Unterstützung gegen die polnisch-litauische Allianz in Preußen.⁹ Zweifellos wurde jede Unterstützung des Deutschen Ordens auf dänischer Seite als sehr unangenehm empfunden. Direkt bedrohlich wurde die Situation, als Lübeck, Hamburg, der Herzog von Sachsen-Lauenburg und die holsteinischen Grafen am 30. Mai 1414 einen Landfrieden abschlossen, der unzweifelhaft unter dem Eindruck eines bevorstehenden Angriffs aus Richtung Norden zustande kam.¹⁰ Darum erscheint es auch logisch, dass eine Reaktion König Erichs nicht ausblieb. Sie wird zum ersten Male am 22. September 1415 in einem Brief der Ratsherren Hamburgs an ihre Kollegen in Stralsund dokumentiert, in dem die Hamburger Ratsherren von der Gefangennahme Lübecker Bürger auf den Schonischen Messen und der Beschlagnahme ihrer Güter durch Erich berichten.¹¹ Angenommen werden kann ein tatsächlicher Kriegszustand zwischen Lübeck und dem dänischen König, der auch in Erichs Schreiben vom 6. November 1415 an Riga, Reval und Dorpat seinen Ausdruck findet, in dem es heißt, Erich habe versucht, zwischen dem neuen und dem alten Rat zu vermitteln und habe diesbezüglich seine Gesandten in Lübeck gehabt, aber undankbar und verräterisch hätten die Botschafter der neuen Partei im Gegensatz zu dem, was man angesichts dieser Wohltat erwarten sollte, Erich bei König Si-

⁷ II S. 14.

⁸ HR I, 5, Nr. 717 und 718, S. 556.

⁹ HR I, 6, Nr. 11, S. 9.

¹⁰ UBStL V, Nr. 496, S. 538ff.: *Vnde desse lantvrede schal vort gaen also verne, also dat hertichdom to Sleswik keret, mer de vrouwe hertogynne to Sleswik unde hertich Hinrik, ere sone, unde ere riddere unde knechte unde stede belegghen in deme hertichdom to Sleswik schollen truweliken keren unde weren, offt wes schude an deme landvrede uppe syde des landes an dem hertighdome edder dor dat hertichdom in deme lantvrede. Unde offt en dat dar to mechtich offt over de hand gelegghen were, so scholen de vrowe hertogynne unde ere sone vorscreven dan kunnyngen greve Hinrike unde den anderen heren unde vrowen an deme lantvrede unde den steden Lubeke unde Hamborch, unde de scholen darunne to hope riden, darunne to sprekende, offt des behoeff unde nod were. Vnde worde des noed, so schalme volgen also stark myd der entvoldigen volghe, also hirna screven steyd: also hertich Erik van Sassen myd veftich ghewapeden, greve Hinrik to Holsten, vrowe Elizabeth, hertogynne to Sleswik, hertoge Hinrik, ere sone, unde vrouwe Anna, grevynne to Holsten, tosamende myd hundert unde druttich gewapent, greve Alff van Schowenborch myd veffteynen gewapent unde de (van) Lubeke unde de van Hamborch tosamende myd achtentich gewapent.*

¹¹ HR I, 6, Nr. 211, S. 157.

gismund in Konstanz beschuldigt, er wolle Lübeck vom Heiligen Römischen Reich rauben und an sich bringen. Hieraus folgte, dass Erich sich zur Wiederherstellung seiner Ehre genötigt sah und den Lübeckern seinen „Brief“ sandte, worunter zweifellos eine Kriegserklärung zu verstehen ist.¹²

Ob Erich Vermittler nach Lübeck gesandt hatte, ist unbekannt; wir haben hierfür nur sein Wort, dem man nicht allzu stark vertrauen sollte. Der Verleumdungsfall in Konstanz bleibt dunkel.¹³ Darüber, dass Erich mit dem außenpolitischen Kurs des neuen Lübecker Rats und insbesondere der Allianz mit den holsteinischen Grafen, denen er durch Urteil des dänischen, in der Stadt Nyborg versammelten Reichsrates vom 29. Juli 1413¹⁴ das Herzogtum Schleswig hatte absprechen lassen, mehr als unzufrieden war, dürfte indes kein Zweifel herrschen. Als Folge des drohenden Krieges gelang es den hansischen Ratsgesandten, für den 5. April 1416¹⁵ ein Vermittlungstreffen bezüglich der „Sache“ (*umme der zake willen*) von König Erich und den Lübeckern zu vereinbaren. Dass es sich bei der „Sache“ um einen ordentlichen Rechtsfall handelte, geht aus einem Brief vom 3. März 1416 hervor, in dem der Lübecker Rat den Städten Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar, Stettin und Greifswald die Rechtsentscheidung im Streit mit König Erich freistellte.¹⁶

In Verbindung hiermit steht ein Brief von 25. Februar 1416, in dem der aufständische Lübecker Rat ein von diesen Städten zusammengesetztes Kollegium im Streit mit dem dänischen König als Schiedsrichter annahm, d. h. das Kollegium sollte dem Rat zu Ehre und Recht mächtig sein, *to eren unde to rechte mechtich sin*.¹⁷ Das bedeutet ein richterliches Amt von prinzipieller Neutralität wahrzunehmen und zwischen zwei streitenden Parteien ein Urteil zu fällen, hieß für die Gegenseite aber auch, dass sie sich dem Spruch in diesem Schiedsgerichtsverfahren im voraus unterwerfen musste.¹⁸ Es sollte sich bald zeigen, dass König Erich ein Richterkollegium, welches von Städten besetzt wurde, von denen eine freundliche Haltung dem aufständischen Lübecker Rat gegenüber zu erwarten war, nicht annehmen konnte. Es sollte sich auch zeigen, dass Erich in principio

¹² HR I, 6, Nr. 227, S. 162.

¹³ Vergleiche S. 148 oben.

¹⁴ Hans Christian Paulus SEJDELIN, *Diplomatarium Flensborgense*, Kopenhagen 1865 Nr. 66. Zum Nyborger Urteil siehe Hedemann, *Ofendommen* (wie Anm. 1), S. 39ff.

¹⁵ HR I, 6, Nr. 246, S. 174ff.

¹⁶ UBStL V, Nr. 562, S. 604.

¹⁷ HR I, 6, Nr. 242, S. 170.

¹⁸ Siehe *Ere*, 3) bei Schiller-Lübben, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, erster Band, Bremen 1875, z. B. *Juwe ghnade sint myner ere unde rechtes mechtich unde wil myn recht unde unrecht legen in juwer gnade schot*.

kein Gerichtsverfahren annehmen wollte, ohne dass ihm eine a priori wohlwollende Gesinnung des Richters bzw. des Richterkollegiums zugesichert worden war. Wenn Erich sich irgendeinem Richter zu Ehre und zu Recht stellte, war dies für ihn mit der Wahrnehmung *seiner* Ehre und *seines* Rechts gleichbedeutend.

Die Kopenhagener Verhandlungen wurden mit einem längeren Streit darüber eingeleitet, ob die Städte ein Urteil zwischen Erich und Lübeck fällen könnten, oder ob ein Vergleich zustande gebracht werden sollte. Letzteres sagte den Städten natürlich eher zu, da sie nicht ganz zu Unrecht fürchteten, dass ein ordentliches Urteil zum Vorteil der einen oder der anderen Seite Krieg und Unglück nach sich ziehen würde (§ 29). Indes stellte König Erich die ultimative Forderung, dass ein Vergleich nur dann zustande kommen könne, wenn der alte Rat zurück käme und in seine Rechte und Güter wieder eingesetzt würde (§ 26). Die Vertreter des neuen Rates lehnten dies, erwartungsgemäß, ab, so dass es hart auf hart ging: ein ordentliches Urteil schien unumgänglich zu sein. Jedoch wollte Erich zwei seiner Räte den Städten zuordnen, was die Lübecker einerseits ablehnten, andererseits gab Erichs Forderung den anderen Städten die Möglichkeit, sich der unangenehmen Richterrolle zu entledigen, indem sie darauf verweisen, dass dies nicht mit den geschlossenen Vereinbarungen in Einklang stehe. „So schlossen die Verhandlungen in großem Unwillen“, wie es in Paragraph 50 heißt. Die letzten vier Paragraphen, die die schleswigsche Sache betreffen, stellen einen Anhang dar. In Paragraph 51 besteht Erich darauf, dass das Land Schleswig rechtlich Teil des dänischen Reiches sei. Seine Mutter Margarethe habe zwar Graf Klaus 24 Jahre zuvor angeboten, das Land als Lehen von König Erich zu empfangen, Klaus habe aber nicht von einem „pommerschen Herren“ belehnt werden wollen. Dies erscheint jedoch wenig wahrscheinlich, da Erich 1392 noch nicht König war.¹⁹ Erich fährt mit einer Auslegung des Urteils von Nyborg fort und endet schließlich mit dessen Bestätigung durch König Sigismund in Konstanz am 14. Juni 1415.²⁰ Das Fazit lautet, dass die von den Holsteinern gegenüber den Lübeckern vorgetragenen Beschuldigungen unwahr und beleidigend seien. Die Vertreter des neuen Rates weigerten sich indessen hierauf einzugehen und antworteten, dies zu entscheiden sei Angelegenheit der Städte. Erich wurde wütend und ließ einen weiteren Brief verlesen, der das Recht des dänischen Reiches an Fehmarn

¹⁹ Möglicherweise bestanden bei Erich Unsicherheiten in der Chronologie und er meinte die Ereignisse in Assens von 1396. Zu dieser Frage siehe HEDEMANN, Ofendommen (wie Anm. 1), S. 35 Anm. 4.

²⁰ Reg. imp. XI, Nr. 1757; Hans KNUDSEN (ed.), Antislesvigholstenske Fragmenter, Bd. 3, Hft. 14, Kopenhagen 1851, Nr. 2.

belegen sollte. Damit endet der Bericht über die Kopenhagener Verhandlungen abrupt.

Dennoch gelangte man zu immerhin einem Ergebnis, nämlich der Vereinbarung vom 2. Mai über die vorübergehende Freilassung von vierzig namentlich genannten Lübecker Bürgern gegen eine Kautionssumme, für die die Städte bürgten.²¹ Offenbar handelte es sich bei dieser Vereinbarung um eine Erweiterung – zum Vorteil König Erichs – einer ähnlichen Vereinbarung, die zu Ostern geschlossen worden war und in der nur das Gut der Gefangenen (oder Teile dessen) als Kautionssumme benutzt werden sollte, da es heißt: *ok so schole wii alle ere gudere, de geborget sin up dessen yeghenwardighen paschen van desser vorbenomeden vangen en wegen, se sint levendich edder dot, de summe der penninghe, dar se vor geborget sin, gansliken bereden up de vorbenomede tiid, alse de vangen en inkommen scolen* (das war der 24. Juni). Jeder der angeführten Bürger wurde erstens mit dem als Kautionssumme gestellten Gut, zweitens mit einer neuen Kautionssumme angeführt, die die erste bei weitem überstieg. Gelänge es den Städten nicht, die Gefangenen zum vereinbarten Termin, nämlich zum 24. Juni, zurückzuüberstellen, müssten sie die gesamte Kautionssumme vier Wochen später in Helsingborg erlegen.

Im Verhältnis zu König Sigismund ereignete sich eine andere bemerkenswerte Begebenheit in Kopenhagen: Der neue Rat in Lübeck war nach Zahlung einer größeren Summe an Sigismund von diesem im Juli 1415 anerkannt worden.²² Allerdings enthielt dieser Brief die bemerkenswerte Klausel, dass der König nach Rückzahlung der Summe vor dem St. Georgentag (23. April) des folgenden Jahres den Brief kassieren dürfe. Am 22. April teilten nun die Stralsunder Ratsgesandten aus Kopenhagen ihrer Stadt mit, dass Erich für den König dieses Geld bezahlen wolle.²³ Damit war die Existenz des neuen Rates akut gefährdet. Dass Erich die Existenz des Briefes bekannt war, mag für sich selbst unangenehm für die Gesandten des neuen Rates und vermutlich auch für Sigismund gewesen sein, für den die Angelegenheit nicht sonderlich rühmlich war. Und es ist nicht eben erstaunlich, dass die Lübecker die Annahme der Rückzahlung verweigerten und darauf hinwiesen, sie hätten hierzu kein Mandat. Erichs Aktion wurde auf diese Weise vereitelt. Weder er noch die Lübecker konnten wissen, dass der Brief nicht mehr relevant war, da Sigismunds Gesandte am 11. April in Lübeck vorstellig geworden waren und weitere 16 000 Florine für den Brief gefordert hatten, eine Summe, die dem König angeblich von den Gesandten des neuen Rates in Konstanz zugesagt worden

²¹ HR I, 6, Nr. 248, S. 183ff.

²² UBStL V, Nr. 536, S. 582.

²³ HR I, 6, Nr. 252, S. 189f.

sei.²⁴ Die Absicht Sigismunds also war, den Brief infolge mangelnder Zahlungsbereitschaft des Lübecker Rates für ungültig zu erklären. Wehrmann schreibt,²⁵ die Botschafter des Kaisers hätten den Brief am 22. April kassiert, jedoch fehlt die Quellenangabe hierfür und es ist fraglich, ob Wehrmann nicht den Einlösungsversuch König Erichs mit den bei Korner und Detmar geschilderten Ereignissen vermengt. Im Kern hat Wehrmann freilich Recht, da der neue Rat den Brief zu keinem Zeitpunkt zu seiner Legitimation anführt. Die Aktion der Botschafter Sigismunds scheint somit gelungen zu sein.

Am 16. Juni 1416 wurde der alte Lübecker Rat durch die Gesandten König Sigismunds wieder eingesetzt, nachdem Sigismund sich gegen den neuen Rat gewandt hatte, der damit seine Legitimation verloren hatte und daher zu einem Konflikt mit König Erich besonders schlecht gerüstet war. Die Wiedereinsetzung des alten Rats und die in diesem Zusammenhang erfolgte Neubesetzung der Ämter kann jedoch nicht als völlige Rückkehr zum *status quo* vor 1408 bezeichnet werden.²⁶ Darüber hinaus gab es weitere, ungelöste Streitfragen mit dem dänischen König.

Während der Verhandlungen in Lübeck vom 14. Mai bis zum 3. August 1416 wurde daher beschlossen, eine Delegation an König Erich zu entsenden, um eine Einigung zu erreichen. Man traf ihn schließlich am 23. Juli in Lollands Albue²⁷ und versuchte, sich mit ihm auszusöhnen, sowie die Freigabe der Gefangenen zu erreichen.

²⁴ Jakob SCHWALM (ed.), *Die chronica novella des Hermann Korner*, Göttingen 1895. Fassungen A und α 854, S. 118 und Fassungen D und B 1245, S. 394.

²⁵ Carl WEHRMANN, *Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Raths 1408 – 1416*, in *HGBll.* Bd. 3 [Teil 2], Jg. 8, 1878, S. 144. Kristian ERSLEV, *Erik af Pommern, hans Kamp for Sønderjylland og Kalmarunionens Opløsning*, Kopenhagen 1901, S. 21 setzt diese Tradition fort.

²⁶ Erich DAENELL, *Die Hansestädte und der Krieg um Schleswig*, in *ZSGH* 33, 1902, S. 285–6 geht von einer Rückkehr zum *status quo* aus; im Gegensatz hierzu ROTZ, *Lübeck Uprising* (wie Anm. 2), S. 15: „However, although both the town and the League wished to create the impression that the crisis had been survived without effect and the *status quo ante* had returned, such was not the case. ... Looking at council rolls ..., of the thirty-nine men who were newly chosen for councillor between 1416 and 1450, only four were exiles.“ Siehe auch Ernst PITZ, *Bürgereinung und Städteeinung (QDzhG Neue Folge)*, Bd. 52, Köln u. a. 2001, S. 138: „Auch der erneuerte alte Rat war nicht gewillt, die Rechte wieder zu beseitigen, die die Gemeinde seit 1408 errungen hatte. Dies gab er sogleich dadurch zu erkennen, dass die elf in den Ratsstuhl zurückgekehrten Emigranten nicht nur fünf Ratmänner des alten Rates, die seit 1408 in Lübeck verblieben waren, sondern (neben fünf Kaufleuten und zwei Mitgliedern der Zirkelgesellschaft) auch fünf Kumpane des gewesenen neuen Rates zu sich in den Ratsstuhl erkoren. Die übrigen Herren des neuen Rates und die ihrer Vollmacht entkleideten sechzig Personen traten zweifellos in die Reihen jener ältesten und angesehensten Bürger ... ein, die der Rat schon seit jeher zu versammeln und zu befragen pflegte, wenn er sich des Einsseins mit Bürgern und Einwohnern in einem gemeinsamen Willen vergewissern wollte.“

²⁷ HR I, 6, Nr. 262 §§ 94–147, S. 217ff.

Von den Ratsgesandten aus Lübeck wurden zunächst Garantien gefordert, die beweisen sollten, dass sie als Bevollmächtigte im Auftrag des wieder eingesetzten Rates handelten, um das Risiko auszuschließen, dass, nachdem die Gefangenen freigekommen wären, wieder ein Sechzigerausschuss der Bürger die Macht übernehme. In diesem Falle wären die Bemühungen König Erichs vergeblich gewesen. Die Lübecker berieten sich mit den übrigen anwesenden Ratsgesandten. Herr Johan Crispin und Herr Johan Pleskow, die angesehensten lübischen Ratsgesandten, wurden gebeten sicherzustellen, dass alle Vereinbarungen durchgeführt werden sollten und alle Bürger sich per Eid dem wieder eingesetzten Rat verpflichteten (was offenbar nicht geschehen war). Weiterhin baten die Städte die Lübecker Ratsgesandten, dem König für seine Bemühungen zu danken. Obwohl die Lübecker dies taten, war König Erich damit nicht zufrieden. Er forderte, dass der wieder eingesetzte Rat bei der Verurteilung jener vier Personen behilflich sein solle, die ihn in Konstanz verleumdet hätten. Noch bevor eine angemessene diplomatische Antwort darauf erfolgt war, wurde eine Flut von Anklagen gegen den neuen Rat erhoben, für dessen Handlungen König Erich ohne kleinliche Rücksichtnahme den wieder eingesetzten Rat zur Verantwortung ziehen wollte (§ 109). Zunächst klagte er darüber, drei Mal Gesandte nach Lübeck geschickt zu haben, um zwischen dem alten und dem neuen Rat zu vermitteln. Wir haben, wie gesagt, nur Erichs Wort hierfür – und das muss nicht unbedingt zutreffend sein. Völlig unwahrscheinlich scheint es jedenfalls zu sein, dass er in Flensburg zwölf Wochen auf Vergleichsverhandlungen gewartet habe. Erich fuhr mit der Verleumdungssache in Konstanz fort, für die er ein Gerichtsverfahren forderte. Anschließend verlangte er 16000 kölnische und 4000 gute Mark Silber aus jener Reichssteuer, die Kaiser Karl Waldemar Atterdag aus Lübeck übertragen hatte. Eine heftige Provokation, da diese Steuer bereits am 8. März 1358 an Herzog Rudolf von Sachsen übertragen worden war.²⁸ Weiterhin wollte Erich den Brief von Sigismund zurückerhalten, den der neue Rat auf „unehrliche Weise“ erworben habe. Schließlich rechtfertigte er die Konzentration seiner Flottenstärke damit, dass sie Lübeck und die Städte wieder zur Vernunft bringen solle; sie diene nicht der Bekämpfung der Holsteiner, denn jenen wolle er lieber zu Lande als zu Wasser begegnen. Letzteres dürfte jedoch kaum die ganze Wahrheit gewesen sein.

Falls die Gesandten der Städte, und vor allem die Lübecker, nur Verhandlungen im Auge gehabt haben sollten, die sich ausschließlich auf die Lösung der Gefangenenfrage und die Verleumdung in Konstanz bezogen,

²⁸ Archiv der Hansestadt Lübeck, Urkunden, Reichssteuer 101. Publiziert im Diplomatarium Danicum, <http://diplomatarium.dk/dd/supplement/1358-03-08.html>.

müssen sie nach diesem Forderungskatalog desillusioniert gewesen sein. Ihre Antwort fiel so diplomatisch aus wie eben möglich. Nachdem sie sich für die großen Bemühungen des Königs mehrfach bedankt hatten, ersuchten sie höflich darum, dass man sich an die Punkte des Treffens von Kopenhagen halte. Als Antwort kam ein neues Element hinzu: der königliche Rat wiederholte die genannten Beschwerden gegenüber den Gesandten und betont ein weiteres Mal, dass er eine große Geldsumme *umme der stad Lubeke unde der stede mene bestantnyssse willen* aufgebracht habe. Man sei jedoch bereit, über all dies hinweg zu sehen, wenn die Städte ein Abkommen mit ihm schlössen (§ 111). Es war klar, dass ein solches Abkommen der hamburgisch-lübeckisch-holsteinischen Allianz von 1414 den Todesstoß versetzen würde. Wieder waren die Städte in Verlegenheit. Auch wenn man erwarten konnte, dass der wieder eingesetzte Rat in Lübeck andere außenpolitische Präferenzen hatte als der abgesetzte „neue“ Rat, würde ein Abkommen mit dem dänischen König die abgesetzten Kräfte wieder mobilisieren, abgesehen davon, dass die außenpolitische Bewegungsfreiheit der Stadt stark beschnitten würde. Die Städte beschränkten darum ihre Antwort darauf, zu betonen, dass sie keine Mühe scheuen wollten, um sich für das einzusetzen, was ihnen gemeinsam von Nutzen sein könne, hierunter auch eine Vermittlung zwischen dem König und den holsteinischen Grafen, wenn die Gefangenen frei-, ihr Gut zurückgegeben und eine Versöhnung zu Stande gekommen sei (§ 112). Die Antwort hierauf (§ 113), die ein königlicher Rat übermittelte, ist in Bezug auf Erichs Absichten hinsichtlich des angestrebten Bündnisses äußerst vielsagend: Welche Probleme der König mit den Holsteinern auch habe, er werde ihnen ein Ende bereiten; nicht deswegen wolle er ein Abkommen mit den Städten schließen, nein, es gehe um das Bestehen der Städte und das Beste des Reiches. Das war eine hohle Versicherung und ein primitiver Überredungsversuch, dem ein ebenso primitiver, wenn auch erheblich effektvollerer, folgte. Der König sehe sich nämlich genötigt (§ 114), nun, da die Holsteiner sich durch Plünderung auf See mit Mitteln gestärkt hätten, auf ebensolche Weise vorzugehen. Dies machte Eindruck, und die Gesandten versprachen, den Vorschlag zu einem Abkommen in ihre Städte mitzunehmen (§ 116 – der Abkommensentwurf soll obendrein vom König selbst formuliert worden sein). Das hatte eine günstige Wirkung auf die Bereitschaft des Königs, über die Aussöhnung in der Verleumdungssache, die Gefangenen und ihr Gut zu verhandeln. Hiervon handelt der Rest des Berichtes über die Verhandlungen in Lollands Albue.²⁹ Die Verhandlungen verliefen keineswegs ruhig. König Erich war äußerst unzufrieden mit

²⁹ Sie sind Gegenstand eines eigenen Berichts, HR I, 6, Nr. 287, S. 252ff.

der Berechnung des Schadenersatzes für das Gut der Gefangenen. An einem Punkt wurde er sogar so wütend, dass er (§ 120) Lübeck für alle seine Tage mit Krieg drohte. Die Parteien einigten sich schließlich jedoch darauf, dass die vier Lübecker, die Erich in Konstanz angeblich verleumdet hatten, zur Sühne hierfür eine Pilgerfahrt nach Einsiedeln unternehmen sollten. Außerdem wurden die Gefangenen mit einer symbolischen Erstattung für ihr verlorenes Gut schließlich freigelassen. Für Gut im Wert von 19000 Mark erhielten sie 5200 Mark (§ 151). In dieser Hinsicht, so muss man feststellen, waren die Verhandlungen zu Erichs Vorteil ausgefallen.

Als Fazit der Verhandlungen in Lollands Albue, schreibt Erslev, sei der alte Rat in Lübeck wieder gefestigt gewesen, und Erich habe hieran einen so großen Anteil gehabt, dass er hoffen konnte, bei der Durchsetzung der Urteile von Nyborg und Konstanz gegenüber den Holsteinern auf Entgegenkommen und Sympathie zu stoßen.³⁰

Die Frage lautet, wie groß die Verdienste Erichs bei der Wiedereinsetzung des alten Rates waren. Die Vermittlungsversuche, die er selbst unternommen haben will, lassen sich, wie gesagt, durch andere Quellen nicht belegen. Seine Kriegserklärung gegen den aufständischen Rat und seine ultimative Forderung, dass er nur im Einvernehmen mit dem alten Rat handeln wolle, war eine von mehreren Ursachen zum Sturz des neuen Rates, aber die Aktion, mit welcher er tatsächlich den alten Rat wieder hätte einsetzen können, nämlich die Einlösung von Sigismunds Brief, fand nicht statt. Der Umstand, dass die Gesandten der Städte Erich dankten, weil der alte Rat *na erem willen* (§ 110) wieder eingesetzt worden war, drückt kaum eine tief empfundene Dankbarkeit aus, sondern zeigt vielmehr die Erkenntnis, dass es in der gegebenen Situation angemessen sei, dem König zu schmeicheln.

Interessant ist die Lektüre von Korners Bericht über die Gefangennahme der Lübecker Kaufleute auf Schonen:³¹ *non enim in hoc facto, ut pie credendum est, Ericus illustris rex suum intendebat fructum aut lucrum procurare, sed sepedicte civitatis bonum et salutem conservare*. Korner gestand Erich einen Idealismus zu, der keine realpolitische Entsprechung besaß. Die Hauptursache von Erichs Aggression gegenüber Lübeck unter dem neuen Rat war die Allianz der Stadt mit den Holsteinern. Der mit jenen geschlossene Waffenstillstand von Kolding, vom 25. März 1411, sollte im Jahre 1416 am selben Tage enden. Zweifellos war Erich getrieben, ja sogar regelrecht besessen von der Idee einer hansischen-lübecki-

³⁰ ERSLEV, Erik af Pommern (wie Anm. 25), S. 24.

³¹ SCHWALM (wie Anm. 24), S. 116 und 389.

schen Unterstützung im bevorstehenden Konflikt mit den Holsteinern im Gegenzug für seine „Wohltaten“ gegenüber dem wieder eingesetzten Lübecker Rat. Die Ereignisse um die Wiedereinsetzung des alten Rates in Lübeck führten also zu einem heftigen Druck auf diese Stadt im Besonderen und auf die Städte im allgemeinen, König Erich in der Schleswiger Sache zu Hilfe zu kommen.

Erich war es nicht gelungen die Beendigung des lübeckischen Aufstandes völlig zu nutzen, aber sein diplomatisches Konzept wird dennoch deutlich: der Lübecker Rat verdanke ihm seine Rückkehr und sei damit im Konflikt mit den holsteinischen Grafen verpflichtet, ihm zu helfen. Wie im Folgenden gezeigt werden soll, hatte er außergewöhnlich große Schwierigkeiten, dieses Konzept durchzusetzen, obwohl es ihm letzten Endes gelang, einen Vertrag mit Lübeck und den Städten zu schließen. Vielleicht kann man seine Schwierigkeiten verstehen, wenn man davon ausgeht, dass seine „Wohltaten“ Lübeck gegenüber als Mythos zu verstehen sind.

Die Entwicklung bis zu den fehlgeschlagenen Schiedsverhandlungen vom 24. Juni 1418

Schon vor den Verhandlungen in Lollands Albue war es zu Kriegshandlungen gekommen, als Fehmarn am 6. Juni 1416 von dänischen Truppen erobert wurde.³² Das Glück verließ die dänische Seite jedoch rasch und vor dem 11. August müssen die Dänen von den Schleswigern zurückgeschlagen worden sein. Das Interesse der Hansen, vor allem der Lübecker, dem Krieg und somit der ruinösen Seeräuberei Einhalt zu gebieten, war der Anlass zu einer Versammlung der hansischen Sendboten vom 11. August bis zum 10. September in Lübeck, deren einziger Beratungsgegenstand die Beendigung des Krieges war. Die Versammlung sandte Delegationen nach Flensburg zu Verhandlungen mit dem dänischen König und nach Plön und Gottorf zu Verhandlungen mit den holsteinischen Grafen.³³

Offenbar hatte es auf Fehmarn einleitende Vorverhandlungen gegeben.³⁴ Dort war diskutiert worden, ob die Städte als Vermittler in den Konflikt eingreifen sollten oder ob sie ein ordentliches Urteil zu Gunsten der einen oder anderen Seite verkünden sollten.³⁵ Die Städte zogen erkennbar die

³² SCHWALM (wie Anm. 24), S. 119.

³³ HR I, 6, Nr. 293, S. 260ff.

³⁴ Ibid. § 25.

³⁵ ... *do man de deghedinge ersten beghunde to Vemerren dar umme sprak, eft de stede an beiden siden wes dar to arbeiden konden, dat it in mynne edder mit rechte gescheden worde etc., eft de vorschedinge toghan hadde vormiddels heren unde steden, welkerem dat recht toghevallen hadde unde dat de andere nicht wolde holden, dar bii wolden de stede ghevallen unde dar bii bleven hebben etc.*

erste Lösung vor. Was die Holsteiner anbetrifft, so sorgten diese dafür, einen eventuellen Prozess zu sabotieren, von dem sie sich kaum etwas erwarten konnten, und zwar mit der Entschuldigung, sie seien außer Stande gewesen, ihren Rat in dieser Angelegenheit zu sammeln, weshalb sie keine Antwort geben könnten.³⁶

Erich hingegen übte Druck aus, um ein eindeutiges Urteil der Städte zu seinen Gunsten zu erhalten. Dass er per definitionem meinte, ein solches Urteil fordern zu können, geht aus § 24 hervor (§ 25 ist die höfliche Ablehnung dieses Ansinnens).³⁷ Erich war also nicht so geschwächt, als dass er nicht einen außerordentlich starken Druck auf die Gesandten der Städte hätte ausüben können, sich für seine Sache einzusetzen. In § 26–29 setzt Erich seinen Druck fort. In Übereinstimmung mit seiner in § 24 vorgetragenen Sicht der Dinge fragt er, was er von den Städten erwarten könne, wenn nun die Holsteiner kein Rechtsangebot machten. Die Gesandten mussten sich damit entschuldigen, dass sie über kein Mandat zu einer Antwort in dieser Sache verfügten, und Erich erzwang, dass die Städte ihm innerhalb von vier Wochen eine Antwort zusenden sollten. Weiter säte Erich Zwietracht zwischen den Städten und den Holsteinern, indem er darauf hinwies, dass die Holsteiner in das Land Erich von Sachsens eingedrungen seien, wofür von den Hansen Erstattung gefordert werde.³⁸ Außerdem beschuldigte er Heinrich von Lüneburg, seine Mutter um 2000 Mark betrogen zu haben und außerdem auf unehrenhafte Weise aus Nyborg abgezogen zu sein, ohne sich dem Gericht gestellt zu haben. Dass er gerade diese Begebenheit anführte, lässt auf einige Überlegung schließen, da Erichs Verhandlungstaktik mit den Hansen sehr stark an jene erinnert, die er angewandt hatte, um Schleswig vom dänischen Reichsrat in Nyborg zugesprochen zu bekommen – nämlich dem Gegner die Anwesenheit unmöglich zu machen, woraufhin seine Forderungen als rechtmäßig anerkannt werden mussten. Die Städte waren jedoch nicht so fügsam wie der dänische Reichsrat. Erich schloss schließlich (§ 29) mit einer Drohung, die er schon früher erfolgreich eingesetzt hatte, nämlich Kaperer auf See zu schicken, falls die Städte nicht im Stande seien, sie von Piraten freizuhal-

³⁶ HR I, 6, Nr. 295 und 296, S. 268.

³⁷ *Dar to antworde de koningh, dat den steden wolvondenken mochte, do men ersten umme de sake sprak, dat he ere unde recht alle weghe gerne bliven wolde, also ersten bii enem here unde dre stede unde na bii twen heren unde veer steden, also en des allent wal vondencken mochte, unde dat to do gesecht wart, an weme dat broksam worde in der vorschedinge, deme dat recht tovelle, dar mede wolden de stede tovallen unde deme behulplik wesen etc.. Unde was begherende van den steden, na dem dat se siner alle weghe to eren unde to rechte mechtich ghewesen hadden unde noch weren, unde de Holsten ere unde recht vorleden, dat se by siner hulpe bleven, also dar ghesecht were etc.*

³⁸ HR I, 6, Nr. 307, S. 276.

ten, die nur den Holsteinern nutzten. Trotz seiner geschwächten Ausgangsposition gelang es Erich, auf die Städte, deren Vorstellungen von einer neutralen Vermittlung sehr unterschiedlich waren, großen Druck auszuüben. Im Kern blieben die Städte jedoch unerschütterlich: sie wollten sich nicht dazu benutzen lassen, Erich Schleswig einseitig zuzusprechen. Die diplomatischen Positionen standen einander also starr gegenüber und es ist bezeichnend, dass das Ergebnis der harten Verhandlungen lediglich in einem Waffenstillstand bis Weihnachten bestand (§ 36).

Warum wünschte Erich sich ein neues Urteil, nachdem er aus Nyborg und Konstanz doch bereits zwei hatte? Außer dem einleuchtenden Umstand, dass ein hansisches Gerichtsurteil Erichs Forderungen noch mehr hätte legitimieren können, scheint die Antwort auf der militärischen Situation zu beruhen. Er brauchte die Hansestädte, wollte aber um alles in der Welt eine Vermittlung vermeiden. Die Hansestädte sollten urteilen – und natürlich zu seinen Gunsten.

Somit ist der Unterschied zwischen dem Wunsch der Hansen, eine neutrale Vermittlung durchzuführen, und der Forderung des Königs Erich nach einem hansischen Gerichtsurteil (zu seinen Gunsten) für die Verhandlungen der folgenden sieben Jahre kennzeichnend.

Dass ein neues Urteil selbstverständlich für die Beziehung zu König Sigismund nicht unproblematisch war, der schließlich ein gutes Jahr früher die Sache in Konstanz entschieden hatte, geht aus § 35 hervor, wo Erich den Gesandten des Königs, der bei den Verhandlungen ebenfalls zugegen war, bat, seinem Herren mitzuteilen, er – Erich – habe sich Ehre und Recht gebeugt und sei weiter ehrerbietig, so dass Sigismund versichert sein könnte, dass ihm kein Unrecht angetan worden sei. Falls sich das so verhielt, muss man fragen, warum er es überhaupt mitgeteilt bekommen musste. Es lässt sich nicht völlig ausschließen, dass Erich seines Vetters womöglich ein wenig überdrüssig war, der, unmittelbar nachdem er ihm im Jahre 1415 Schleswig zugesprochen hatte, die Acht über den neuen Rat in Lübeck aufhob,³⁹ der sich kurz zuvor mit den Holsteinern verbündet hatte, um anschließend mit seiner Aktion im Frühjahr 1416 gegenüber demselben Rat Erich daran zu hindern, einen entscheidenden diplomatischen Erfolg zu erzielen.

In Verbindung mit dem Treffen in Lübeck verlegten die Ratsgesandten das Treffen am 18. August vorübergehend von Lübeck nach Eutin.⁴⁰ Von hier teilte man den Holsteinern mit, dass König Erich sich dem Recht fügte, ansonsten aber beschäftigten sich die Verhandlungen mit Forderun-

³⁹ UBStL V, Nr. 533, S. 579 und Nr. 534, S. 580.

⁴⁰ HR I, 6, Nr. 297, S. 269.

gen nach Besitz, den die Holsteiner erobert hatten. Folgt man dem Bremer Presbyter, so soll Jordan Pleskow den Standpunkt eingenommen haben, Schleswig solle Dänemark zugesprochen werden.⁴¹ Im Eutiner Rezess ist hiervon jedoch keine Spur zu finden und warum man den Worten des notorisch unglaubwürdigen Presbyters gerade in dieser Hinsicht besondere Glaubwürdigkeit zubilligen sollte, ist nicht einsichtig.⁴²

Ob Jordan Pleskow sich nun zum Vorteil für König Erichs Sache einsetzte oder nicht, lassen die Städte in ihrer Stellungnahme in der schleswigschen Sache offen: offensichtlich war keine Antwort bezüglich ihres Votums in den Rechtsverhandlungen bei König Erich eingegangen, was aus einem Brief vom 12. November 1416 an die Versammlung der Städte in Lübeck und Rostock hervorgeht.⁴³ Darin beklagte er sich heftig darüber, dass er keine Antwort hinsichtlich des Willens der Städte bekommen habe, und obwohl die Städte die See von Kaperern freihalten wollten, wie dies angeblich beim Flensburger Treffen ausgehandelt worden sei, *dat openbar genoech, dat wi unde de unsen groffliken unde swarliken beschediget synt sodder der tiit, unde noch werden van dage to dage*. Nachdrücklich unterstrich Erich, er habe sich gestellt und stehe den Städten weiterhin zu Ehre und Recht bereit.⁴⁴ Es folgte eine Erinnerung daran, dass er es im Interesse der Städte unterlassen habe, ein Ausfuhrverbot aus seinen Reichen zu erlassen, was allergrößten Schaden zur Folge gehabt hätte. Ohne dass eine direkte Verbindung zwischen dem gewünschten Urteilsverfahren und dem nicht verwirklichten Ausfuhrverbot gezogen wird, spiegelt der Brief deutlich wider, dass Erich sehr wohl wusste, dass ein Urteil zu seinen Gunsten von den Städten nicht gratis zu erhalten sein würde. Den Städten war dies ebenfalls bewusst, und ihrer Antwort an den König vom

⁴¹ Johan Martin LAPPENBERG (ed.), *Chronicon Holtzatie auctore Presbytero Bremensi*, S. 141. Jordan Pleskow spricht: *Rex Dacie, dominus meus gloriosus, scripsit et supplicauit nobis, consulibus ciuitatis Lubicensis, vestris dominis terre Holtzacie inimare pro parte sua, quod uelint sibi restituere ducatum Sleszwicensem, ciuitates et castra in eo existencia, quam (= quem) vi olim principes Holtzacie e regno Dacie rapuerunt et iniuste possederunt et vestri domini hodie possident minus iuste; et quod super hoc in iudicio coram imperatore uelint respondere. Et dico nobis pro parte ciuitatum de Hensa, ex quo rex nichil aliud petit, nisi iusticiam, et si vestri domini sibi noluerint in iudicio de iusticia respondere neque restituere oblata, nos consules ciuitatum erimus iusticiam postulantis adiutores. Nolumus enim has guerras terra marique diucius sustinere.*

⁴² DAENELL, *Die Hansestädte* (wie Anm. 26), Anm. 59: „Vgl. den auch in diesen Angaben durchaus zuverlässigen Presbyter S. 141.“

⁴³ HR I, 6 Nr. 314, S. 284: *...wetet, dat de sulven de bi uns weren [to Flensborg] ... wolden uns bynnes sos wekenen en gud antwerde dar van schaffen unde van anderen saken, de wi ok do handeleden: nu ys dat over de tiit, unde wi vornemen weder antwerde edder dait, na deme alse wi uns do scededen*. Später heisst es: *ok seden de sulven sendeboden, de by uns weren, se wolden by dem rechten bliven; dat wi noch nicht en volen edder vornemen*.

⁴⁴ *Ibid.*: *Gi weten wol unde hebben noech vornemen, wo gi unser alle tiit to eren unde to rechte hebben mechtich geweset; des wy noch overbodich synt, alse vore*.

8. Dezember⁴⁵ zufolge scheinen sie von der Ungeduld des Königs nicht sonderlich eingeschüchtert gewesen zu sein. Der Grund, dass der König bezüglich ihrer Absichten zur Bekämpfung der Seeräuberei keine Antwort erhalten habe, liege darin, dass sie gerade damit, nämlich mit der Bekämpfung der Seeräuberei, sehr beschäftigt gewesen seien. Hinsichtlich des Prozesses schreiben sie, wollten sie ihm zu Ehre und Recht genügen, soweit sie dies in Ehren tun könnten.⁴⁶ Der König, so schrieben sie, werde eine Antwort nach dem 20. Januar erhalten, zu welchem Datum die Städte in Lübeck zu Verhandlungen zusammenkämen. Eine Antwort traf von dort niemals ein; vielmehr trafen sich König Erich und sein Rat mit den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar und Greifswald im April 1417 in Kopenhagen.⁴⁷

Die Kopenhagener Verhandlungen sollten zur diplomatischen tour de force werden. Es gab viel zu besprechen. Auf dänischer Seite beharrte man nach wie vor auf einem einseitigen Urteil in der schleswigschen Sache zu Gunsten König Erichs und war bestrebt, als Gegenleistung für Privilegien für die Hansen ein gegen die Holsteiner gerichtetes Abkommen zu Stande zu bringen. Die Hansen ihrerseits waren empört über dänische Kriegsvorbereitungen und die Beschlagnahme hansischen Eigentums, zu der es im Vorwege gekommen war (§ 8). Weiterhin legten sie eine lange Liste von Beschwerden über die Verletzung ihrer Privilegien vor, was König Erich mit Beschwerden über das Verhalten der Hansen gegenüber seinen Reichen beantworten ließ.⁴⁸ Hinsichtlich der Privilegien verhehlte die dänische Seite nicht, dass diese von der Bereitschaft der Hansen zum Abschluss eines Abkommens abhängig seien; falls dieses Abkommen zeitlich begrenzt sein würde, müssten die Privilegien ebenso begrenzt sein. Im Hinblick auf das Urteil besteht Erich durch seinen Rat weiterhin energisch darauf, dass die Städte ihm zu Gerechtigkeit verhelfen sollten, wie dies bereits in Lollands Albue vereinbart worden sei.⁴⁹ Bemerkenswert ist, dass der diplomatische Schachzug bei den Flensburger

⁴⁵ HR I, 6, Nr. 322, S. 295.

⁴⁶ Ibid.: *Ok, alse juwe gnade vortmer scriffit, bi dem rechte to blivende etc., so genoge jwer gnade to wetende, dat wi yo menen unde willen bi dem rechte bliven, dar wi dat myt eren don mogen.*

⁴⁷ HR I, 6, Nrr. 385 – 391, S. 344ff.

⁴⁸ Ibid. Nr. 386–7 und 391.

⁴⁹ Ibid. Nr. 385 § 41: *vorder seden se, wo de here koning en bevalen hadde, to den radessendeboden to wervende, se biddende, dat se by sinem rechten bliven wolden, nach dem dat sinem gnaden to dem Lalandes Ellenbogen gesecht were, an weme des broksam worde, des de stede mechtich weren to rechte, by des hulpe wolden se bliven; des hadde de here koning vaken unde vele sik vorboden, unde sines rechte noch vorbode, bii den steden to blivende; dar umme bede de here koning se, by sinem rechte to blyvende, alse eme gesecht were.*

Verhandlungen im Spätsommer, der eine neutrale Vermittlung der Städte verhindern sollte, nämlich die Forderung nach ihrem Urteil, sich nun zu einem so bedeutenden Eckstein in der dänischen Außenpolitik entwickelt hatte, dass man entgegen den schriftlich festgehaltenen Verhandlungsergebnissen behauptete, der dänischen Seite sei bei den Verhandlungen von Lollands Albue ein solches Urteil in Aussicht gestellt worden. Erich hatte einen scharfen Blick für das Pressionspotential eines Urteils, vor allem nach dem Ausbleiben der Holsteiner,⁵⁰ was in seiner Perspektive ein einseitiges Urteil zu seinen Gunsten rechtfertigen würde. Jedoch bewahrten die Städte die Neutralität unter Hinweis darauf, dass man Erich in Lollands Albue kein Urteil zugesagt habe.⁵¹

Was das Traktat und das Privileg anbetrifft, so gelang es wirklich, am 27. April Entwürfe zu formulieren, jedoch mit dem üblichen Vorbehalt, dass die Städte den Wortlaut billigen müssten (385 § 64). Der Privilegientext ist nicht überliefert; der Text des Traktates ist in zwei Entwürfen erhalten (Nr. 389 und 390), aber nicht in besiegelter Form. Daher kann man konstatieren, dass weder das Traktat noch das Privileg in Kraft gesetzt worden waren⁵², und dass der diplomatische Zwist hinsichtlich einer Urteilsverkündung in der schleswigschen Sache durch die Städte hiermit nicht gelöst wurde.

Bemerkenswert ist jedoch, welche Bedeutung die juristische Frage für Erich hatte. In einem der Abkommensentwürfe heißt es: „wenn nun der vorgenannte Herr König, [...] uns vorgenannte Städte zur Hilfe auffordert, [...] und eine unserer Städte demjenigen gegenüber, gegen den wir zur Hilfe aufgefordert wurden, zu Ehre und Recht mächtig ist, so muss die Stadt die Hilfe nicht leisten, sondern soll [dem König] innerhalb von sechs Monaten zu Recht gegenüber demjenigen verhelfen, dem sie sich mächtig gemacht hat [= demgegenüber sie zu Ehre und Recht mächtig ist].“⁵³

Die Formulierung ist ein wenig kryptisch, was zunächst daran liegen mag, dass die dänische Seite in einem Abkommenstext ihre Forderungen nach einem Urteil nicht so hart formulieren kann, wie in mündlichen Verhandlungen. Auffällig ist, dass der Teil, die Städte sollten mächtig zu Ehre

⁵⁰ Siehe Anm. 36.

⁵¹ HR I, 6, Nr. 385 § 42, S. 348: *Hir up na besprake antwerden de radessendeboden, dat en dat unwitlik were, oft sinen gnaden dar van wes gesecht were; jodoch so wolden se gerne des vordacht wesen, und dat bringen to dem daghe, de de wesen schal ascensionis domini.*

⁵² Hierzu im Widerspruch ERSLEV, Erik af Pommern (wie Anm. 25), S. 36.

⁵³ HR I, 6, Nr. 390 § 8, S. 359: *Weret ok, dat de erbenomede koning edder sine nakomelinge unde [rike] uns erbenomede stede wanne esschede to siner hulpe, alse vor geroret is, unde denne unser stede welk des jennen, dar wii tegen essched worden, to eren unde to rechte mochte mechtich wesen, so en darff de stad to der hulpe nicht volgen; aver se schal bynnen 6 manten na der tiid, alse se to der vorscrevenen hulpe geesched ward, rechtes helpen over den, des se sik gemechtiged heft.*

und Recht sein, sich vom König zu seinen Feinden verschoben hat (de facto den Holsteinern). Der Ausdruck „mächtig zu sein zu Ehre und Recht“ hat sich vom Urteil zu Gunsten einer Partei hin zu einem Urteil gegen eine Partei verlagert, was indes nicht der Definition widerspricht.⁵⁴ Und die Urteilshandlung selbst ist als unabhängige Initiative der Städte formuliert und nicht, weil sich jemand um Recht an sie gewandt habe. Dies ändert nichts an dem gegebenen Ausgangspunkt, nämlich, dass Erich das Recht auf seiner Seite habe, das die einzelnen Städte dem Text zufolge gegenüber seinen Feinden vollstrecken sollten (*se schal ... rechtes helpen over den, des se sik gemechtiged heft*). Infolgedessen handelt es sich um kein Schlupfloch für die Städte. Die Entscheidung, Erich mit Soldaten zu unterstützen oder mit Hilfe des Rechts, ist die einzige reelle Wahlmöglichkeit, die der Abkommenstext den Städten zugesteht.

Erichs ausdrücklicher Wunsch lautete, ein Urteil (zu seinen Gunsten) und keine neutrale Vermittlung von den Städten zu erhalten. Die Terminologie in § 8 des Abkommenstextes scheint hierzu auch keine Möglichkeit einzuräumen, da die Wendung *mechtich to rechte* derartiges ausschließt. In dieser Hinsicht kann man auf die Verhandlungen des Königs und der Städte bei der Erwirkung eines Urteils in der Auseinandersetzung mit dem neuen Lübecker Rat zurückblicken. Hier versuchten die Städte, wie erwähnt, statt eines Urteils einen Vergleich zu Stande zu bringen, wogegen sich der König scharf wandte, indem er darauf hinwies, er habe Ehre und Recht von den Städten und seinen Freunden erwartet, und wären sie in dieser Hinsicht den Lübeckern auch mächtig, müssten sie ihm doch zu seinem Recht verhelfen. Hierauf schlugen die Städte wieder, wenn auch vergeblich, eine Vermittlung⁵⁵ vor. Erslevs Interpretation, die Städte hätten gerade durch *Vermittlung* den Kriegsverpflichtungen des Abkommens entgegen können, muss deshalb als ungenau bezeichnet werden.⁵⁶

Erichs Versuche, ein Abkommen und eine Garantie für die Festsetzung eines Urteils gegen die Holsteiner zu erhalten, scheiterten gänzlich. Auch dass die Ausbeute der Hansen beim Kopenhagener Treffen groß gewesen sei, lässt sich nicht behaupten, abgesehen womöglich davon, dass die Frage des Schadensersatzes für das beschlagnahmte Eigentum zu einem Ab-

⁵⁴ Siehe Anm. 18.

⁵⁵ HR I, 6, Nr. 246 § 18, S. 177: *Hir up de stede sik over bespreken unde na erme besprekende wedder qwemen, biddende othmodichliken des heren koninghes gnade, umme de mynne to vorsokende. Dar de here koning tomale hartliken yegen was, unde sede: he hedde en unde synen vrunden belovet ere unde rechtes, unde wolde des gerne also by en bliven, unde wolde des gerne up de warden; weret, dat se der van Lubeke ok also mechtich weren, dat se eme denne rechtes hulpen. Dar up de stede na erem besprekende over wedder qwemen, biddende des heren konynghes gnade, umme de mynne to vorsokende*

⁵⁶ ERSLEV, Erik af Pommern (wie Anm. 25), S. 36.

schluss gelangt zu sein schien, wenn auch mit keinem sonderlich befriedigenden Ergebnis.⁵⁷ Vielleicht war dies der Preis dafür, Erichs Umklammerungsversuchen zu entgehen. Für die Hansen war es außerordentlich schwierig, den dänisch-holsteinischen Krieg auf einem Niveau zu halten, das so erträglich wie möglich war und gleichzeitig zu vermeiden, als diplomatische Vollstrecker König Erichs aufzutreten zu müssen, was sie zu Hause hätte unbeliebt machen können und letztlich zu einem weiteren Aufstand hätte beitragen können. Bezeichnend ist, dass die heimlichen Mitteilungen die Lübecker Gesandten warnten, es würde zu Schwierigkeiten kommen, wenn die Schadenersatzfrage nicht geregelt werde (385 § 62).

Bei der Versammlung in Rostock und Lübeck vom 20. Mai bis zum 28. Juli 1417, zu denen der König Fikke von Vitzen entsandte,⁵⁸ scheinen die dänisch-hansischen Beziehungen weiter gespannt gewesen zu sein. Hatten die Städte es bis dahin vermieden, in der schleswigschen Sache als juristische Vollstrecker zu agieren, entschieden sie nun, hierin einzuwilligen, mit der ausdrücklichen Absicht, dem Schaden des Kaufmannes abzuhelpen (§ 37). Ihre diesbezüglichen Gefühle sind jedoch gelinde gesagt, gemischt,⁵⁹ und sie beschließen, den Städten zu Hilfe zu kommen, die wegen des Urteilspruches in Kriegszustand mit jenem Herren geraten würden, gegen den sich das Urteil richtete. Die Städte äußerten sich doch nicht darüber, ob sie a priori auf Seiten des einen oder anderen stünden, was Erichs Gesandten veranlasste, die allmählich mottoartige Formulierung zu wiederholen: sein Herr habe stets den Städten allein, Städten und Herren und Herren allein Recht geboten, weshalb, nachdem er dies in so hohem Maße getan habe,⁶⁰ er per definitionem Hilfe von den Städten erwarten dürfe (§ 41). Die Städte lehnten (§ 42), unter Hinweis auf einen Brief ab, den auch Fikke gesehen hatte, und in dem Herzog Heinrich Herren, Städten und Freunden Recht anbot.

Aber in den Hanserecessen I, 6, Nr. 397A § 62 scheint, wie bei einem Echo des dänischen Standpunktes, die Neutralitätspolitik völlig außer Kraft gesetzt: die Städte hätten ganz gewiss nicht entschieden, welche der Parteien das Recht auf ihrer Seite habe; da König Erich aber am meisten Recht geboten habe, müssten sie sich notwendigerweise auf seine Seite stellen. Hiergegen ist zu sagen, dass der Paragraph in den Handschriften aus Danzig und Reval gänzlich fehlt. In der Handschrift aus Wismar steht

⁵⁷ HR I, 6, Nr. 262 § 151, S. 226.

⁵⁸ HR I, 6, Nr. 397A & B, S. 367ff.

⁵⁹ *Sint nu de stede umbequemliken togader blyven mogen unde quad were to vorleggende*

⁶⁰ ... *nach deme dat he sik also hoge vorbut und sin recht by juw steden settet.*

ein ähnlicher Passus, ist jedoch durchgestrichen. Die Lübecker Handschrift hat die Bemerkung *istud est conceptum, sed non conclusum* am Rand. Infolgedessen lässt sich nicht behaupten, die neutrale Linie sei verlassen worden, auch wenn Greifswald und Stralsund eine besonders dänemarkfreundliche Linie verfolgten. So in § 100, worin sie sich zu Fürsprechern eines Abkommens mit Erich machten. Obendrein hatten sie gesiegelte Briefe bei sich, die zur Übersendung an ihn vorbereitet waren, was sie ohne Billigung der anderen Städte jedoch nicht tun wollten.⁶¹ Eine deutliche Sprache spricht, dass der Eingang eines solchen Schreibens bei Erich nicht festgestellt werden kann.

Auch wenn die Versammlung in Rostock und Lübeck nicht beschließen konnte, für die eine oder andere Seite eindeutig Stellung zu beziehen, wurde ein aktiver Schritt in Richtung einer Urteilsentscheidung unternommen. Als Folge hieraus versuchten die Städte ein Urteilskollegium auf dem Priwall einzusetzen, woraus jedoch nichts wurde, zunächst vermutlich deshalb, weil der Herzog von Schleswig nun ein Urteil zu seinen Gunsten forderte.⁶² Von König Erich hörte man diesbezüglich nichts.

In gewisser Hinsicht scheint es, dass die Zusage, die schleswigsche Sache solle durch Urteil entschieden werden, eher zum Ziel hatte, den Druck auf die Städte etwas zu verringern, als eine tatsächliche Einigung zu erzielen. Es blieb umstritten, ob die Einsetzung der Urteilskollegien, die auf Gottorf und in Flensburg bis zum 15. August tagen sollten, die Vertretung der Städte, oder aber ihr a priori Urteil zum Vorteil der einen oder anderen Seite zur Voraussetzung hatten oder nicht.⁶³ Die Kollegien, die nach einigen Schwierigkeiten aus Erzbischof Bo zu Lund, dem Fürsten von Plau (vermutlich Balthasar von Wenden), Visby, Stockholm, Kalmar und Söderköping für Erichs Teil, und Herzog Bernd von Lüneburg, Graf Heinrich von Holstein, Hamburg, Kiel, Rendsburg und Itzehoe für die holsteinische Seite zusammengesetzt wurden, traten jedoch erst am 24. August auf dem Hesterberg zwischen Schleswig und Gottorf zusammen, vielleicht weil König Erich und Graf Heinrich mit militärischen Operationen in Nordfriesland beschäftigt waren.⁶⁴ Dies geschah dabei in Verbindung mit der Versammlung der Hansen in Rendsburg.⁶⁵ Hier bat sich Herzog Bernd in Vertretung seines Verwandten die Belehnung mit dem

⁶¹ Dass § 62 kaum auf Veranlassung Lübecks entstanden sein kann, zeigt sich aus folgendem: *unde eft den van Lubeke dar van yenich unwille, vordret edder schade van entstunde, so hebben de stede hir wesende gelovet unde secht, den schaden mede to dregende.*

⁶² HR I, 6, Nrr. 403–412, S. 400ff.

⁶³ Ibid. Nrr. 413–416, S. 405ff.

⁶⁴ Ferdinand Heinrich GRAUTOFF (ed.), *Chronik des Franciskaner Lesemeisters Detmar*, Zweiter Teil, Hamburg 1830, S. 495.

⁶⁵ HR I, 6, Nr. 479 § 12, S. 460.

Herzogtum Schleswig aus, *dat doch sines vader erve were*. Hierauf antwortete Erich scharf (§ 16), man solle sein Recht auf Schleswig anerkennen, *dat siner moder erve were*, ehe er eine Belehnung vornehmen könne. Von einer solchen Anerkennung konnte natürlich nicht die Rede sein, schon deshalb, weil durch Einräumung von Erichs Erbrecht auf Schleswig Herzog Heinrich dieses nicht als Erblehen seines Vaters erhalten konnte, was für den Holsteiner ein entscheidender Punkt war.⁶⁶ Etwas anderes war, dass selbst, wenn man auf Erichs Forderung eingegangen wäre, es völlig unwahrscheinlich erschien, dass er die Belehnung tatsächlich vornehmen würde. Die Antwort der Holsteiner lautete darum auch, dass sie, wie vereinbart, das Recht von ihren Richtern entgegen nehmen würden. Das Gleiche sagte König Erich (§§ 16 und 17). Die Parteien zogen sich also zurück, um sich zurteilen zu lassen, was ihnen als jeweiliges Recht erschien. Die Städte erkannten, dass eine Entscheidung unter Mitwirkung beider Partner deshalb nicht zu erreichen sei (§ 22 ... *woghen se wol over, dat id to nenem ende slan wolde*), weshalb sie den Kurs änderten und einen einjährigen Waffenstillstand zu erwirken suchten, in welchem Zeitraum die Sache gelöst werden sollte (§ 24). Dies scheiterte jedoch am Wunsch der Holsteiner, während des Waffenstillstandes fünf Gerichtsbezirke um Gottorf zur Verfügung gestellt zu bekommen, worauf der König sich nicht einließ. Vielmehr bat er um ein schriftliches und mit Siegel versehenes Dokument darüber, dass er sich bei Gericht eingefunden habe. Die Städte, die sich stark für ihre neutrale Position eingesetzt hatten, akzeptierten jedoch nicht, auf diese Weise zu Zeugen für Erich gemacht zu werden (§ 40 ... *dat doch de stede vorleden*). Die Verhandlungen endeten ergebnislos.

Nach den gescheiterten Verhandlungen flammte der Krieg wieder auf.⁶⁷ Der Winter näherte sich, was vermutlich dazu beitrug, die streitenden Parteien für die unermüdliche hansische Diplomatie empfänglich zu machen. Im November 1417 kam es zu Verhandlungen in Lübeck, Schleswig und Flensburg, wobei es schließlich gelang, einen Waffenstillstand zwischen den Parteien zu Stande zu bringen.⁶⁸ Jedoch – wie üblich – erst nachdem König Erichs Gesandte, Klaus von Vitzen und Steen Basse, barsch eine Antwort verlangten, ob die Städte ihrem Herren zu Hilfe sein wollten oder nicht (§ 1). Die Städte antworteten sorgsam, sie seien dem König sehr gern zur Hilfe bereit, dies aber erfordere einen Rechtstag, worüber sie viele Male verhandelt hätten. Das hatten die Gesandten nicht hören wollen, und sie versuchten es mit dem Argument, da der König

⁶⁶ HEDEMANN, Ofendommen (wie Anm. 1) S. 60–61.

⁶⁷ ERSLEV, Erik af Pommern (wie Anm. 25), Anm. 64–66.

⁶⁸ HR I, 6, Nr. 503–505, S. 481 ff.

früher den Städten behilflich gewesen sei, seien sie es ihm schuldig, ihm zur Nutznießung seines Rechts zu verhelfen. Daraufhin gingen die Städte so weit, Erichs Forderung anzuerkennen, sie sollten sich auf dessen Seite stellen, der sich höchst zu Recht geboten hätte.⁶⁹ Ein gefährlicher Schritt, der jedoch unverzüglich Wirkung zeigte, da die Gesandten des Königs nun in Verhandlungen über einen Waffenstillstand in Schleswig einwilligten. Hierzu kamen sie mit den Gesandten Lübecks zusammen. Der Waffenstillstandstext selbst war eine Wiederholung des misslungenen Waffenstillstandes vom August mit verschiedenen Korrekturen und wurde den versammelten Herren im Schleswiger Dom verlesen, wo sich sogar der König und der Herzog zu einem spannungsgeladenen Augenblick unter demselben Dach eingefunden hatten.⁷⁰

Ein wichtiges Element des Waffenstillstandes bestand aus der Übertragung der von den kriegführenden Parteien gemachten Eroberungen, Schleswig, was den König anbetraf und Tondern auf Seiten des Herzogs, auf die Städte, die sie bis zum Auslaufen des Waffenstillstandes am 29. September 1418 verwalten sollten. Dass dies tatsächlich durchgeführt werden konnte, kann daraus geschlossen werden, dass die Städte am 24. November Schleswig mit den dazugehörigen Gerichtsbezirken der Verwaltung der Vertrauten König Erichs, Fikke von Vitzen und Erich Krummedige, übertrugen.⁷¹ Auch erhielt der Herzog nicht die Ländereien von Schleswig, von denen er meinte, sie gehörten rechtlich zu Gottorf, sondern musste sich mit 500 Mark abspeisen lassen (§ 34). Man kann deshalb feststellen, dass der Waffenstillstand materiell ganz entschieden zu Gunsten König Erichs ausfiel, was gleichfalls als Zeichen gedeutet werden kann, dass die Städte zur Realisierung des Waffenstillstandes die strikt neutrale Linie verlassen hatten. Ein anderer auffälliger Umstand ist, dass in beiden Waffenstillstandsentwürfen (Nr. 504 und 505) Heinrich als *de sik nomet hertoghe to Sleszwiik* angeführt wird, was als recht verletzende Bezeichnung gelten kann, die König Erich natürlich auch in seiner Ausfertigung des Waffenstillstandsabkommens verwendete; Heinrich selbst nannte sich hingegen *hertoghe to Sleszwiik*, selbstverständlich ohne Vorbehalt.⁷²

⁶⁹ Ibid. § 5: ... *so wolden se bii des rechte bliven, de sik hoghest vorbode.*

⁷⁰ Ibid. Nr. 503 § 8, S. 482: *Alse do de radessendeboden dar ghekomen weren, leten se de vorscreven beiden heren bidden, vor se in de kerken to komende, unde gheven en dar to kennende, wo dat se deghedinge gheramet unde enen vrede ghemaket hadden uppe de deghedinge de latest to Sleszwiik vorramet weren, dar doch etlike stücke mede weren, welke se doch hadden bii de stede ghesat up ere vorbeterent, unde beden, de radessendeboden, dat se dat beste unde dar mede in ramen wolden.*

⁷¹ HR I, 6, Nr. 506, S. 493.

⁷² Das Dänische Reichsarchiv NKR 2640 und 2641.

Im Waffenstillstandstext stehen die Hansestädte jedoch nach wie vor als neutrale Partner. Der Waffenstillstand setzte den 24. Juni des folgenden Jahres für einen Prozess über Schleswig fest, wobei über dessen Rechtstitel entschieden werden sollte. Die beiden Parteien sollten jeweils zwei Herren und vier Städte als Richter wählen. Bezeichnend ist, dass es bezüglich der Auswahl der Städte heißt, jeder möge die auswählen, die er gewinnen könne,⁷³ womit die Städte keiner der Parteien zu viel versprochen. Im Falle der Uneinigkeit zwischen den beiden Urteilskollegien sollten Herzog Bugislav von Pommern und Herzog Bernd von Braunschweig als Oberrichter eintreten. Für den Fall, dass auch sie sich nicht einigen könnten, sollten sie einen obersten Richter zur Entscheidung des Falles bestimmen.

Der November-Waffenstillstand war der vorläufige Höhepunkt einer Entwicklung, die im Frühjahr 1416 eingesetzt hatte. Unter beiderseitigem Druck, einerseits von König Erich, andererseits von den Holsteinern, intensivierten die Hansen ihre diplomatischen Bemühungen. Trotz ihrer offensichtlichen Seeräuberei genossen die Holsteiner bei der Bevölkerung der Städte größere Sympathie als der dänische König. Der Waffenstillstand ist deshalb ein imponierendes Ergebnis der diplomatischen Bemühungen der Hansen. Für den dänischen König waren die Aussichten im Rechtsstreit sogar gut, die hinter dem Waffenstillstand stehenden Realitäten schienen gegen die Holsteiner zu sprechen. Als jedoch der 24. Juni 1418 kam, blieb Erich den Gerichtsverhandlungen fern.⁷⁴ Die Gründe hierfür sollen im Folgenden dargelegt werden.

Den Holsteinern war es nicht möglich, Städte zu benennen, die ihnen zu Ehre und Recht hätten verhelfen können,⁷⁵ trotzdem fanden sie sich am vereinbarten Tag in Schleswig ein. Gerade dies aber mag nicht nach dem Geschmack König Erichs gewesen sein, der sich vorzugsweise auf Verfahren einließ, denen die gegnerische Partei fernblieb. So waren die bisherigen Urteile von Nyborg am 29. Juli 1413, Konstanz vom 14. Juni 1415 einseitig verkündet worden – das spätere Ofener Urteil von König Sigismund vom 28. Juni 1424, das Erich Schleswig zuerkannte, wurde ebenfalls einseitig verkündet, da erklärt wurde, dass die Holsteiner unrechtmäßig ferngeblieben seien.⁷⁶ Außerdem forderte Erich immer wieder die Unterstützung seiner Sache durch die Hansen ein, entweder, indem er sie zu einem Bündnis nötigen wollte, ihnen ein Vorausurteil abverlangte, das

⁷³ HR I, 6, Nr. 504, S. 488 und Nr. 505, S. 491: *Unde ute den hensesteden mach en jewelik desser vorscreven heren nemen, weme he vormach.*

⁷⁴ HR I, 6, Nr. 564, S. 563 und Nr. 593, S. 588: SCHWALM (wie Anm. 24), S. 415.

⁷⁵ HR VI, Nr. 559, S. 560.

⁷⁶ HEDEMANN, Ofendommen (wie Anm. 1), S. 63.

ihm Schleswig zusprechen sollte, oder argumentierte, nachdem er derjenige sei, der sich am meisten dem Recht entsprechend verhalten habe, dass die Hansen ihm notwendigerweise auch das Herzogtum zusprechen müssten. Diese Forderungen spiegelten sich nicht in den Bestimmungen des November-Waffenstillstandes wider. Im Gegenteil, hier ist die Prozedur der Städteauswahl auf eine Weise formuliert, die keiner der Parteien Vorausgarantien gab. Im Text wird eingeräumt, dass die zu Richtern Bestimmten sich diesbezüglich weigern könnten; jedenfalls wird davon ausgegangen, dass es den Parteien nicht möglich sein könne, eine Stadt als Richter zu benennen. Es war schwieriger, die Städte dazu zu gewinnen, für seine Interessen zu arbeiten, als Erich offenbar annahm. Am Johannistag 1418 war es nicht einfacher geworden. Am 25. Januar 1417 war der wendische Bund wieder in Kraft getreten und auf dem Hansetag selbst, bei dem das Urteil über Schleswig gefällt werden sollte, erwies sich Lübeck, jene Stadt, die Erich vorzugsweise vor seinen Karren spannen wollte, als erheblich stärker, als dies im Frühjahr 1416 zu erwarten gewesen war.⁷⁷

Wie erwähnt, akzeptierten die Hansen bei den Verhandlungen zum Waffenstillstand Erichs Forderung, wer sich dem Recht am meisten füge, dem solle das Recht zuerkannt werden. Das Kalkül der Hansen scheint gewesen zu sein, um überhaupt einen Waffenstillstand zustande zu bringen, müssten sie zunächst auf die Forderungen der dänischen Seite eingehen. Es gibt auch andere Anzeichen dafür, dass die Hansen aus Rücksicht auf den so wünschenswerten Waffenstillstand König Erichs Ego schmeicheln mussten. Umso auffälliger sind die Unterschiede der beiden Waffenstillstandsentwürfe (HR I, 6, Nr. 504 und 505). Während die dänische Forderung im ersten Entwurf enthalten ist, ist dies im zweiten Entwurf nicht der Fall. So wird im ersten Entwurf in Bezug auf die Rückübertragung Schleswigs und Tonderns auf Erich bzw. die Holsteiner festgesetzt, dass die Städte sich auf jene Seite stellen sollten, die Frieden und Gerichtsverfahren vollziehe, und dass diejenigen, die im Namen der Hansestädte die Schlösser übertragen bekämen, die volle Macht hätten, dieser oder jener Seite das Recht zu garantieren.⁷⁸ Nun lässt sich freilich argu-

⁷⁷ DAENELL, Die Blütezeit (wie Anm. 4) S. 191; Phillip DOLLINGER, Die Hanse, 5. erw. Auflage 1998, S. 375.

⁷⁸ *Ok schal de vorbenomede here koning unde de Holstenheren de hensestede unde de van Hamborg truweliken bidden, dat se sik dar to vorsegen unde vorplichten, bii des gennen hulpe to blivende, de desseme vorscreven vrede unde rechtegange vul deit unde holt, alse vor screven ys. Unde desse vorbenomede here koning unde Holstenheren schalen dar van stunden an umme senden bodesschop ud erer beider rade to Lubeke, de truweliken to biddende, de dar sin ute den hensesteden, dat se de ere willen heer senden ud eren raden, de de annamen de slote unde lande vorscreven van der stede wegen, alse vor screven is, unde de ok de macht hebben, sik to vorsegende van der hensestede wegen, bii des hulpe to blivende, de deme rechte vul deit.*

mentieren, dies treffe sowohl für die Holsteiner wie für die dänische Seite zu, weshalb es sich nicht unbedingt um einen speziell dänischen Gesichtspunkt handeln musste. Indes trugen die Gesandten Erichs, wie wir gesehen haben, diesen Gesichtspunkt in den dem Waffenstillstand vorausgehenden Verhandlungen recht energisch vor. Hinzu kommt, dass man auf dänischer Seite sehr wohl erwarten konnte, dass die Holsteiner sich nicht zu dem für sie äußerst unangenehmen Prozess einfinden würden. Im Spätsommer 1416 war dies der Fall gewesen, was entschieden König Erichs Argument stützte, dass er stets derjenige gewesen sei, der sich dem Recht am meisten gestellt habe. Ferner ist charakteristisch, dass Erich im Werbebrief an die Ratsgesandten vom 10. Juni 1418 diese bat, sich in Schleswig einzufinden, so dass er, wie vereinbart, vier Städte auswählen und so *dat gii alle dar bii bliven, de dem rechte und vorscheidinge vul deit, jegen den yennen, de dat recht und vorscheidinge nicht en holt*.⁷⁹

Da die beiden Originalabkommen⁸⁰ mutatis mutandis mit dem zweiten Entwurf (HR I. 6, Nr. 505) übereinstimmen – abgesehen von dem bereits erwähnten markanten Unterschied in der Titulatur – muss man also feststellen, dass es den Hansen schließlich gelang, einen Waffenstillstand zu Stande zu bringen, bei dem sie nicht Gefahr liefen, auf den dänischen Standpunkt festgelegt zu werden, weshalb ihnen auch eine vertragliche Verpflichtung, sich auf die Seite des dänischen Königs zu stellen, erspart blieb. König Erich dürfte dieses ausgezeichnete Ergebnis ihrer diplomatischen Bemühungen kaum zugesagt haben.

Eine weitere Schwäche des Waffenstillstands war aus dänischer Sicht, dass im voraus kein oberster Richter bestimmt wurde. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass Erich in Anbetracht der bisherigen Abkommen und Urteile bezüglich der schleswigschen Sache Sigismund den Vorzug gegeben hätte: so wie er es schon einmal im Waffenstillstand von Kolding vom 24. März 1411⁸¹ getan hatte. Damals war die Vorgehensweise fast identisch gewesen, wenn auch mit dem wichtigen Unterschied, dass jetzt weder die zwölf noch die zwei ersten Instanzen in irgendeiner Weise benannt wurden, wohingegen Sigismund (*den romesschen koning*) als oberster Richter im Falle der Uneinigkeit der beiden ersten Instanzen benannt wurde. Auf dieser Bestimmung beharrte Erich auch am 29. Juli 1413 in Nyborg. Hinzu kommt, dass der Waffenstillstand nicht festlegte, nach welchem Recht überhaupt entschieden werden sollte. In Kolding war es Erich gelungen,

⁷⁹ HR I, 6, Nr. 558, S. 560

⁸⁰ Olof Simon RYDBERG (ed.), *Sverges Traktater med främmande Magter*, Stockholm und Paris 1877–1891, III Nr. 449.

⁸¹ <http://dd.dsl.dk/diplomer/11-014.html>

einen Passus einzufügen, die Sache sei nach dänischem Recht zu entscheiden (*na denscheme rechte*). Das Urteil von Nyborg ist komplizierter, es enthält sowohl eine dänisch-rechtliche als auch eine lehnsrechtliche Richtung. Die Grundprämisse, Erich Schleswig zuzuerkennen, oder richtiger: den Holsteinern das Herzogtum als verwirkt abzuerkennen, ist jedoch aus dem seeländischen Recht heraus konstruiert worden. Auch das Ofener Urteil wurde nach dänischem Recht gefällt, wie auch das Konstanzer Urteil. Alle drei Urteile waren einseitig.⁸²

Es muss also festgehalten werden, dass es unwahrscheinlich erscheint, dass König Erich mit dem Waffenstillstand und der schleswigschen Sache einverstanden gewesen ist. Zu sehr widersprach das Ergebnis seiner Alles-oder-Nichts-Haltung gegenüber den Hansen im allgemeinen und Lübeck im besonderen.⁸³ Auf Erichs Fernbleiben beim Gerichtstermin am Johannistag 1418 in Schleswig wirft dies ein klärendes Licht.

Unmittelbar nach dem misslungenen Treffen ließ Erich eine Zeugenaussage anfertigen, wonach er durch seine bevollmächtigten Gesandten, die Herren Jens Due, Erich Krummedige, Niels Strangesen, Fikke von Vitzen und Jens Jakobsen sich einen Tag später zum Treffen eingefunden habe, da sie durch Wetter und Wind aufgehalten worden seien.⁸⁴ Merkwürdigerweise findet sich diese Zeugenaussage zwar im königlichen Archiv in Kopenhagen, wird in den Hanserezessen jedoch nicht erwähnt, obwohl die Hansen nach dem Johannistag Gesandte beim König hatten.⁸⁵ In den Hanserezessen gibt es keine Spur der königlichen Gesandten, und man muss feststellen, dass die Behauptung des Zeugen von der Ankunft der Gesandten in Schleswig am Tage nach Johannis äußerst schlecht zum Bericht des Dorpater Gesandten Richard Lange passt, der auffälligerweise nicht ein Wort über die königlichen Gesandten enthält, hingegen aber beschreibt, wie man in Schleswig 12 Tage lang vergeblich wartete.⁸⁶ Die Holsteiner zogen aus Schleswig ab, nachdem sie 5 Tage lang vergeblich gewartet hatten, was in direktem Widerspruch zu der Behauptung des Zeugen steht, sie hätten sich auf Gottorf aufgehalten. Es wäre sonderbar, wenn in allen Berichten so prominente Persönlichkeiten wie Erich Krummedige, Jens

⁸² Siehe HEDEMANN, *Ofendommen* (wie Anm. 1), S. 39–47 zum Nyborger und Konstanzer Urteil und S. 58ff. zum Ofener Urteil.

⁸³ Anders DAENELL, *Die Hansestädte* (wie Anm. 26), S. 295: „Der König zeigte sich durchaus zufrieden mit der Thätigkeit der Städteboten. ... Was den König zu dieser verletzenden Nichtachtung der Gegner und der Vermittler bewogen haben mochte, ist unbekannt.“

⁸⁴ Das Dänische Reichsarchiv NKR 2671. Verzeichnet in *Rep. diplomaticum regni danici mediævalis III* Nr. 5722. Ferner in unbefriedigender dänischer Übersetzung bei Arild HVITFELD IV 280 fol. 672. Siehe Anhang.

⁸⁵ HR I, 6, Nr. 556 § 54, S. 543. Die Gesandten müssen nach dem 8. Juli abgereist sein.

⁸⁶ *Ibid.* Nr. 593, S. 588. Erslev legt beide Berichte glänzend dar, die mangelnde Übereinstimmung zwischen beiden scheint ihm jedoch entgangen zu sein.

Due, Niels Strangesen, Fikke von Vitzen, Kanzler Jens Jakobsen, Herzog Erich von Sachsen, Herzog Otto von Stettin und Graf Albrecht von Eberstein mit völligem Schweigen übergangen worden sein sollten.

Beim Treffen mit den städtischen Gesandten⁸⁷ sagte Erich, dass er es „vor Städten und Freunden“ entscheiden lassen wollte, ob er sich in Schleswig am Johannistag eingefunden habe oder nicht. Dass ein künftiges Urteilsverfahren hinsichtlich der Ereignisse in Schleswig am Johannistag von Erich erwähnt und überlegt worden war, erklärt, warum Erich die Zeugenaussage ausfertigen ließ.

Die Zeugenaussage selbst scheint von A bis Z erlogen zu sein. Im übrigen kann die Angabe, die Städte Lübeck, Stralsund und Greifswald seien gemeinsam mit Otto von Stettin und Albrecht von Neugarden seine Schiedsleute, nicht bekräftigt werden. Dieses ist wiederum auffällig, bedenkt man, wie hochkarätig die Zeugenliste besetzt ist. Aber gerade der Umstand, dass Erich eine so verlogene Schrift mit der Forderung nach Hilfe von Seiten der Hansen ausfertigen ließ, lässt die Umriss seiner Politik, die unter keinen Umständen in einer neutralen Urteilsfindung, geschweige denn einer neutralen Vermittlung akzeptable Möglichkeiten sah, kräftig hervortreten und bietet damit eine zusätzliche Erklärung für sein Fernbleiben am Johannistag 1418.

Der dänisch-hansische Konflikt bis zum Bündnis vom 15. Mai 1423

Erich von Pommerns Forderung nach bedingungsloser Unterstützung seiner Sache und die hansische Neutralitätspolitik waren unvereinbar. Erich fuhr jedoch mit seinen Pressionen gegenüber den Hansen fort, was in einem Brief an die preußischen Städte vom 17. März 1419, der Klagen über die Holsteiner enthält, deutlich wird.⁸⁸ Der Brief berichtet vom dem Unrecht, das ihm widerfahren sei, seit man den Holsteinern die drei Gerichtssprengel ausgeliefert hatte, die sich in der vorübergehenden Obhut der Städte befunden hätten, wohingegen man dem König und seinen Leuten nichts ausgeliefert habe.⁸⁹ Erich unterlässt es dabei geflissentlich, mitzuteilen, um welche Bezirke es sich genau handelt. Genauer wird er jedoch im folgenden. Die Vogtei Stubbe sei dem Bischof von Schleswig entzogen worden, ebenso seien drei namentlich benannte Personen ihres Besitzes beraubt worden, Nybüll sei von Timme Rønnow erobert worden,

⁸⁷ Wie Anm. 85

⁸⁸ HR I, 7, Nr. 12, S. 7.

⁸⁹ *Ok so is der Holsten hern hulpere wedder gedaen, wes en entweldiget was, enem jwelken dat syne, van deme dat in steder were bliven scholde, und den unsen is nicht wedder worden.*

der Bürgermeister von Flensburg sei ermordet worden und einem anderen habe man dort Hände und Füße abgehauen. All dies habe seinen Ausgangspunkt in Gottorf und Schleswig gehabt; letzteres hielten die Städte angeblich in ihrem Gewahrsam. Hierzu ist zu bemerken, dass weder das Waffenstillstandsabkommen noch die Verhandlungen hierzu im November 1417 etwas von der zeitweiligen Übernahme von Gottorf erwähnen, und es spricht auch für sich, dass Erich im weiteren Verlauf lediglich Gottorf als Ausgangspunkt für den Angriff der Holsteiner benennt.⁹⁰ Bezüglich Schleswigs trifft es zu, dass die Stadt den Hansestädten übertragen worden war, anschließend jedoch sehr rasch den Leuten des Königs zurückübertragen wurde (so wie Tondern, das den Holsteinern übergeben wurde), und es erscheint unwahrscheinlich, dass die Stadt sich unter Kontrolle der Holsteiner befunden haben sollte, nicht zuletzt in Anbetracht dessen, dass der königliche Rat sich am 27. September 1419 in der Stadt aufhielt und außerdem am 10. Oktober 1419 einen Rechtsstreit zwischen Lübeck und dem dänisch gesonnenen Kaperer Tarnewitz entschied.⁹¹ Aus dem Kopenhagener Rezess vom 25. Mai 1420⁹² geht weiter hervor, dass die Stadt nicht den Holsteinern ausgeliefert worden war, auch wenn Erich sich darüber beschwerte, ihre Verteidigungswerke seien eingerissen worden. Der Schlusssatz deutet zudem darauf hin, dass der König selbst davon überzeugt war, über die Stadt Kontrolle ausüben zu können: „und nun fordert unser gnädiger Herr die Stadt zurück: falls sie sie nicht ausbessern, so muss er sie jetzt für den Winter ausbessern lassen“ (*ok, kreghe nü unse gnedige here, de koning, de stad wedder, ufft see se nicht vorbeterden, so mochte he se vorbeteren laten yn desser tiid beet, wen des winters*). Am 2. Juni sollten die Unterhändler der Holsteiner von den Königlichen freies Geleit nach Schleswig erhalten.⁹³ Wenn auch die Hansen vermutlich eine prinzipielle Oberherrschaft über Schleswig inne hatten, zumindest so lange der Friede währte, ist dies nicht das Gleiche, als hätte der König überhaupt keine Kontrolle über die Stadt gehabt.⁹⁴

Am 11. März 1421 trägt Erich gegenüber Reval wieder vor, Schleswig sei ihm, dank des Friedens der Städte, aus den Händen genommen.⁹⁵ Ers-

⁹⁰ Klageschrift 6. Januar 1423, SEJDELIN, Dipl. Flensborgense (wie Anm. 14) S. 337: *Item ciuitates tractauerunt et fecerunt treugas pacis ad duos annos, sicuti probabile est, infra quod tempus pacis fuerunt recepta nostro homini et famulo domino Ottoni Wadenkenoppe, domino Eller Rønnow et Nicolao Anderwysch eorum bona, que facta fuerunt de Gottorp intus et extra . . .*

⁹¹ HR I, 7, Nr. 102, S. 52

⁹² Ibid. Nr. 210, S. 108.

⁹³ Ibid. Nr. 228 § 1, S. 117.

⁹⁴ Ibid §§ 33–34, S. 120.

⁹⁵ Ibid. Nr. 341, S. 196.

lev schreibt, es sei seltsam, wie nachlässig Erich dieser Angelegenheit im Übrigen begegne.⁹⁶ Es könnte ja sein, dass es nicht zutraf.

Es kann konstatiert werden, dass sich der Brief des Königs vom 17. März 1419 nicht durch Exaktheit auszeichnet, weshalb man seinen Worten nicht allzu viel Gewicht beimessen sollte. Sicher erscheint hingegen, dass Erich mit dem Waffenstillstandsabkommen und der Garantie der Hansen hierfür ein neues Druckinstrument gefunden hatte, um die Städte dazu zu bewegen, ihm das Herzogtum zuzusprechen. Nachdem Erich seinem großen Friedenswillen Ausdruck verliehen hatte, sollte ihm nun Recht widerfahren, schreibt er charakteristisch, der Friedensbruch der Holsteiner habe innerhalb jener Zeit stattgefunden, für die die Hansen versprochen hätten, demjenigen zu helfen, der am meisten Recht suche, *dat uns nicht geholden is van juw*.

Erslev und Daenell zufolge gelang es Heinrich Rapesulver mit Begleitern den in Erichs Brief an die preußischen Städte erwähnten Frieden unmittelbar nach Auslaufen des ersten Friedensabkommens am Michaelistag 1418 vor Ort auszuhandeln.⁹⁷ Dass es nach dem 29. September 1418 ein Friedensabkommen gegeben hat, scheint unzweifelhaft. Dass Erich mitten im Frieden angegriffen wurde, lässt sich aber nicht beweisen; im Lichte seiner anderen Argumentationsweisen erscheint dieses zweifelhaft. Die Datierung des Friedensabkommens beruht auf Korner, der allerdings das verlängerte Abkommen für sowohl 1418 als auch 1419 ansetzt.⁹⁸ Monat und Tag werden nicht genannt. Es könnte aber auch so gewesen sein, dass nach dem Auslaufen des Friedensabkommens der Krieg wieder aufflammte, woraufhin die Diplomatie der Hansen in Gang kam, wobei es gelang, zu einem vor dem 17. März 1419 liegenden Zeitpunkt einen zweijährigen Waffenstillstand zu Stande zu bringen. Dieser Vorgang zeigt noch einmal die Janusköpfigkeit der dänischen Politik: Erich scheint sich der Lücken seiner Argumentation bewusst gewesen zu sein. Er beendet nämlich den Brief: *und dat wy hir nicht eer umme gescreven hebben, dat zaket sik so, dat wy desze vorscreven stucke so enkede eer nicht en wüsten*.

Am 29. Juni 1419 kam es in der Folge in Vordingborg zu einem Treffen der wendischen Städte mit Erich von Pommern und seinen Räten.⁹⁹ Das Treffen galt vor allem den Verstößen gegen den Frieden. Die Städte waren mit den Holsteinern in Verbindung getreten, die anboten, sich mit den Städten als Mittelsmännern mit dem König zu treffen und sich bezüglich der Verstöße zu rechtfertigen. Der König lehnte ab: er wolle nicht Geld

⁹⁶ ERSLEV, Erik af Pommern (wie Anm. 25), S. 450 Anm. 108.

⁹⁷ DAENELL, Die Hansestädte (wie Anm. 26), S. 296.

⁹⁸ SCHWALM (wie Anm. 24), S. 131 und S. 418.

⁹⁹ HR I, 7, Nr. 86, S. 42ff.

und Zeit vergeuden, um über einen Frieden zu diskutieren, der ihm von den Hansen garantiert würde. Hierauf antworteten sie, sie seien ausschließlich als Mittelsmänner aufgetreten, was den König bestimmt nicht milder stimmte. Folgt man Erich, lag der Frieden ausschließlich in der Verantwortung Heinrich Rapesulvers, Tideman Steens und Herrn Merckens, und aus Anlass der Friedensverletzungen wolle er an Papst, Kaiser und Verbündete schreiben: sie seien Verräter. Die Ratsgesandten durften sich noch nicht einmal verteidigen, da Erich ihnen befahl zu schweigen. Die Situation war also äußerst angespannt, als Johan von Mecklenburg zur Besinnung mahnte. Man verständigte sich darauf, dass der König die Friedensverletzungen bei den Hansen einklagen solle; im Gegenzug sollten er und die Holsteiner sich am 15. August in Schleswig zu Besprechungen über die Verletzungen des Friedens einfinden (§ 17). Welche Erleichterung sich eingestellt haben mag, dass es gelang, den schwierigen König einigermaßen zur Vernunft zu bringen, spiegelt das Schlusswort des Paragraphen wider: *Amen*.

Über die übrigen Gegenstände ließ sich offenbar leichter verhandeln, und es ist auffällig, dass der König keine Einwände gegen den Handel der Städte auf Skanör hatte, dies hätten sie immer getan, und der König wolle den Städten nur Gutes: *he wuste noch tor tyt men gut mit en*.

Mag auch das Treffen einigermaßen verträglich geendet haben, muss man doch feststellen, dass die Fronten schärfer gezogen wurden, vor allem, weil Erich Lübeck nun unverhohlen drohte. Die Verletzung des Friedens, zu der es ja nicht nur auf holsteinischer Seite gekommen sein konnte, wurde nun zur direkten Aggression gegenüber Lübeck genutzt. Zwar einigte man sich über ein Treffen in Schleswig am 15. August, bezeichnenderweise aber zeitigte dieses Treffen keine Ergebnisse.

Trotz der Konfrontation auf dem Treffen am 29. Juni und dem gescheiterten Treffen am 15. August setzten sich die Städte unter der Führung Lübecks unverdrossen für eine friedliche Lösung des schleswigschen Konfliktes ein. So schrieben sie am 27. September an König Erich, sie seien mit den Holsteinern zusammengekommen, die einem Treffen am kommenden Johannistag bezüglich der Verletzungen des Friedens zugestimmt hätten und gleichfalls eingewilligt hätten, den Frieden bis zum Michaelistag des folgenden Jahres (29. September 1420) einzuhalten.¹⁰⁰ Bemerkenswert ist, dass die Städte sich noch nicht einmal den Anschein gaben, als wollten sie über die eigentliche Hauptsache – nämlich wem das Herzogtum Schleswig rechtmäßig zustehe – einen Prozess abhalten. Auf ihre Weise wussten sie die Friedensverletzungen recht gut zu nutzen, da sie

¹⁰⁰ HR I, 7, Nr. 92, S. 47.

ihre Vermittlungsbestrebungen hierauf konzentrieren konnten, wobei ihre Neutralität nicht so heftig kompromittiert wurde, wie dies bei einem Gerichtsverfahren der Fall gewesen wäre. Andererseits war ein weiteres Gefahrenmoment hinzugekommen: König Erich bekam so ein zusätzliches Druckmittel gegen die Lübeck-hansische Diplomatie in die Hand: die Garantien für den Waffenstillstand, gleichgültig ob sie tatsächlich ausgesprochen wurden oder ob er sie zu dieser Gelegenheit erfand.

Wie zu erwarten, blieb eine positive Antwort Erichs auf das Schreiben vom 27. September aus; die Holsteiner scheinen zu einem Treffen über die Friedensverletzungen tatsächlich bereit gewesen zu sein,¹⁰¹ auf Seiten König Erichs herrschte dagegen Schweigen. Selbstverständlich ist nicht auszuschließen, dass Briefe verloren gegangen sein können. Doch auf die Einhaltung des Waffenstillstandes scheint Erich nicht besonders versessen gewesen zu sein: die Hanseversammlung am 14. April 1420 in Wismar sandte am 1. Mai eine Verhandlungsdelegation zum König, die sich nach den Truppenkonzentrationen erkundigen sollte, die man in Dänemark beobachten konnte,¹⁰² weiter bezüglich der Behinderung von Kaufleuten und ihren Schiffen und nicht zuletzt, warum der König Kaperer in seine Dienste genommen habe. Indes drangen die Ratsgesandten von Wismar und Lübeck nicht zum König und seinem Rat vor, der in Kopenhagen versammelt war, ob sich dies nun mit Wind und Wetter erklären lässt oder mit der Unlust, sich in Verhandlungen zu begeben, die zu nichts führen konnten, ist nicht zu entscheiden. Nur die Gesandten von Stralsund und Rostock kamen an. Zu ordentlichen Verhandlungen kam es daher nicht, der Rezess¹⁰³ besteht ausschließlich aus Beschwerden, die der Reichsrat den Städten im Namen des Königs vortrug. Der Punkt um Schleswig wurde berührt, im Übrigen ging es um Friesland, Schwabstedt und Stubbe, die trotz des Friedens erobert worden seien. Eckernförde sei befestigt worden, was ebenfalls gegen die Friedensbestimmungen verstieße (§§ 1–5). Die letzten drei Paragraphen (§§ 6–8) handeln von all den großen Diensten, die der König den Städten erwiesen habe und künftig erweisen wolle, falls sie sich bemühten, ihm Recht zu verschaffen, was zunächst einmal bedeutete, dass sie die Holsteiner dazu bringen sollten, den besonderen Frieden einzuhalten, sich sodann darum bemühen sollten, Erich im allgemeinen und im besonderen Recht zu verschaffen. Der Ton ist bedrohlich und die Frage, um deren Klärung man nach dem Wismarer Rezess Boten an den König gesandt hatte, nämlich inwieweit der Kaufmann unbehindert die Reiche aufsuchen könne, wurde nicht beantwortet.

¹⁰¹ Ibid. Nr. 162, S. 79.

¹⁰² Ibid. Nr. 182 § 1, S. 91; vgl. Nr. 101, S. 52.

¹⁰³ Ibid. Nr. 210, S. 108.

Angesichts der starren Positionen der Parteien mag es erstaunlich sein, dass es der hansischen Diplomatie dennoch gelang, für den 2. Juni ein Treffen in Schleswig zu vereinbaren.¹⁰⁴ Eine Erklärung könnte sein, dass König Erich von Kriegsvorbereitungen stark in Anspruch genommen war, weshalb es ihm sehr zupass kam, die Holsteiner und die Hansen Zeit mit Verhandlungen vergeuden zu lassen, deren eventuelle Ergebnisse er unter allen Umständen binnen kurzer Zeit verwerfen würde. Bezeichnend ist, dass lediglich zwei seiner Räte an den Verhandlungen teilnahmen, während sich die anderen in Flensburg aufhielten. Auffällig ist der gemäßigte Ton, sowohl bezüglich der Hauptsache, wie auch bezüglich des Themas, dem das Treffen galt, nämlich der Verstöße gegen den Frieden. Die königlichen Räte verhielten sich vorbildlich und übertrugen die Entscheidung auf die Städte; sie wollten das Urteil einhalten, das die Städte binnen vier Wochen verkünden sollten und Schlösser oder Erklärungen von Rittern als Garantien hierfür einsetzen. Die Holsteiner hingegen verhielten sich sperrig, sie beharrten darauf, dass die Rechtsprozedur mündlich zu erfolgen habe, sie verließen sich nicht auf die dänischen Ritter und wollten auch keine Schlösser als Garantie einsetzen und Gottorf schon gar nicht. Die dänischen Räte vertraten die Auffassung, selbst wenn sie sich gern auf mündliche Verhandlungen einließen, wäre dies bestimmt zu langwierig für die Städte, weshalb die Holsteiner diejenigen wären, die den Rechtsgang abgewiesen hätten (§ 26). Hinsichtlich der Hauptsache selbst stimmten die Räte im Namen des Königs zu, sich vor Fürsten zu verantworten. Sie gehen sogar so weit zu sagen, falls der König sich nicht zu Johannis zur Entscheidung über die Rechtsverstöße einfände, könnten die Fürsten ihn verurteilen, wonach er sich zu richten habe. Falls sich die Fürsten nicht einigen könnten, solle die Sache an den römischen König weitergehen oder – falls dieser zu weit entfernt sei – an einen anderen Fürsten (§ 27). Recht auffällig ist, dass die den Hansestädten zgedachte Rolle als Schiedsleute für den König plötzlich gänzlich einem Modell Platz gemacht hatte, in dem nur von Fürsten die Rede ist. Die Hansen dürften hierüber kaum betrübt gewesen sein, die Frage lautet jedoch, warum König Erichs andauernder Druck auf sie plötzlich aufhörte.

Auch wenn die Antwort hierauf natürlich unsicher sein muss, kann man auf zwei Umstände verweisen, die diese augenscheinliche Akzeptanz des neutralen Status der Hansen erklären können. Die erste Erklärung lautet, dass die Lübecker Politik nach dem 24. Juni 1418 innerhalb der Hanse festen Fuß fasste. Die Aufrechterhaltung der Neutralität könnte Erich und seine Räte zu Erwägungen veranlasst haben, ob es nicht an der Zeit sei,

¹⁰⁴ Ibid. S. 111 ff.

die Taktik zu ändern, auch wenn sie im Innersten nach wie vor wünschten, Lübeck solle Partei gegen die Holsteiner ergreifen. Die zweite Erklärung, die die erste keineswegs ausschließen muss, lautet wie angedeutet, dass die Räte zum Schein nach der zynischen Annahme handelten, die Holsteiner hätten ohnehin nicht die Absicht, sich vor Gericht einzufinden, weder vor Fürsten noch vor Städten und schon gar nicht mit König Erichs Vetter, Sigismund, als oberstem Richter, weshalb sie ebenso gut guten Willen demonstrieren und damit den Generalangriff auf Fehmarn legitimieren konnten, der nicht lange danach erfolgte.

Das Verhalten der dänischen Räte scheint bei den Hansen einen gewissen Optimismus bezüglich des Waffenstillstandes bewirkt zu haben. Zwar trennte man sich ergebnislos, die Ratsgesandten ritten jedoch auf dem Rückweg nach Gottorf, um zu versuchen, den Vetter Herzog Heinrichs von Schleswig, Graf Heinrich von Holstein, zu einem Waffenstillstandsabkommen zu bewegen, was sie dem König meldeten (§ 38). Dass sie sich andererseits keinen unnötigen Illusionen hingaben, geht daraus hervor, dass sie das Wohlwollen des Königs gegenüber der Seefahrt zu seinen Reichen nicht als Selbstverständlichkeit auffassten und die preußischen Städte zu einem Treffen einluden, um über die Möglichkeit, *oftt me by deme konyng anders nicht men ungnade vünde*, zu sprechen. Und trotz der anscheinend verträglichen Atmosphäre in Schleswig hatte Lübeck einen Weg eingeschlagen, der unmöglich die Freude des Königs wecken konnte. Am 2. Februar ging die Stadt ein Bündnis mit Hamburg ein, der treuesten Stütze der Holsteiner, am 19. Mai schlossen beide Städte ein Bündnis mit dem Feind Erichs, Markgraf Friedrich von Brandenburg.

Im Spätsommer 1420 begann König Erich jenen außerordentlich heftigen Angriff auf Fehmarn, der jeden Versuch von vornherein zum Scheitern verurteilte, ein Gerichtsurteil zu fällen, wer den Frieden gebrochen und wer ihn eingehalten habe – formal herrschte ja noch bis zum Michaelistag Frieden zwischen Dänemark und den Holsteinern. Die Rolle der Städte bei den sich anschließenden diplomatischen Aktivitäten ist sonderbar zurückhaltend. Selbstverständlich kann man dies damit erklären, dass Aktenstücke verloren gegangen sein könnten. Es könnte aber auch daran liegen, dass die militärische Situation den Dänen günstig war, weshalb die ständige Forderung nach Unterstützung durch die Hansen zeitweise verstummte. Jedenfalls war es Bischof Johan von Lübeck, der auf persönliche Veranlassung des Papstes Martin V. zunächst in Kopenhagen und später in Flensburg einen Waffenstillstand aushandelte.¹⁰⁵ Jedoch ist das Bild nicht

¹⁰⁵ HR I. 7, Nr. 258, S. 139, Nr. 259, S. 140 und Nr. 279, S. 159. Ferner Urkundenbuch des Bistums Lübeck II nrr. 1369–1371. Für letztere Angabe danke ich Dr. Anders Leegaard Knudsen.

ganz eindeutig, da die Versammlung in Stralsund am 24. September eine Botschaft nach Lübeck sandte, welches bezeichnenderweise nicht an diesem Treffen teilnahm. Man ließ anfragen, ob man sich auf Seiten jener Partei stellen wolle, die am meisten Recht suche. Eine Frage, die ebenso gut König Erich hätte stellen können. Die Stralsunder Aktion zugunsten König Erichs scheint ergebnislos verlaufen zu sein, die Frage wurde niemals beantwortet.¹⁰⁶ Hingegen wurde am 25. November unter Vermittlung Bischof Johans Einigkeit über einen Waffenstillstand zwischen Holstein und Dänemark erzielt und ein Schiedsverfahren für den 11. Mai des kommenden Jahres angesetzt.¹⁰⁷

Dem Bischof schien größerer Erfolg beschieden zu sein, als den Städten. Zumindest hört man bis zum Treffen am 11. Mai nichts von Kriegshandlungen zwischen Dänemark und Holstein. Dass es unter den Städten nach wie vor das Gefühl gab, nicht nur als neutrale Vermittler in den holsteinisch-dänischen Konflikt hineingezogen werden zu können, geht aus einem Brief der preußischen Städten an ihre Gesandten beim Treffen am 11. Mai hervor. Hierin heißt es, sie würden sich gerne für Verhandlungen zur Verfügung stellen, falls jedoch von einer der Parteien ein Ersuchen um Unterstützung ergehe, müssten sie sich damit entschuldigen, dass sie hierzu von Seiten ihres Hochmeisters nicht bevollmächtigt seien.¹⁰⁸ Die Verhaltensregeln der preußischen Städte sind nicht ganz unberechtigt: am 19. März 1421 schrieb König Erich an Reval und ersuchte um eine Gesandtschaft zum Treffen am 11. Mai und um Unterstützung, um gegenüber den holsteinischen Herren zu seinem Recht zu gelangen, das ihm auf Grund der Friedensvermittlung der Seestädte im Namen der allgemeinen Hanse entzogen worden sei. Aufgrund dieser Aussagen ist zu vermuten, dass Erich sein grundlegendes Konzept, nach dem die Hansestädte ihn gegen die Holsteiner unterstützen sollten, trotz aller misslungenen Versuche noch immer nicht aufgegeben hatte.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Ibid. Nr. 263 §§ 9–10, S. 144.

¹⁰⁷ RYDBERG, Sverges Traktater (wie Anm. 80) Nr. 451. Zu den Garantien für die Einhaltung des Abkommens, ibid. 451a und 451b.

¹⁰⁸ HR I, 7, Nr. 331, S. 190: *Und ab euch der icagedachte herre koning adir dy hensestete ichtes ammutende weren adir von euch begerten, eynem adir dem anderen teyle mit hulpe adir mit gelde byczulegen, das sich cau krige und unfrede czien mochte, das ir euch dar mit nichte yn gebet, sunder euch des mit der fugsten und bequemsten wise, so ir moget, wellet entseczen und uns mit unsern herren, van der wegen wir eyn sulchs czu tuende ummechtig seyn, entschuldiget; aber was ir guttes, das dy hern beydenthalben frundlichen mogen werden entscheiden, mit rathe, wise und worten darczu tuen mogen, bitten wir euch des besten und nutzbarsten darynne to vorramede.*

¹⁰⁹ Ibid. Nr. 341, S. 196. Der Brief ist als vorläufiger Höhepunkt von Erichs Heuchelei zu bezeichnen: ... *vele schaden unde unwillen van entstan ys, des ok de ghemenen stede by der see nenen vromen ghenomen hebben, sunder synt dar sere over uppe der see beschediget,*

Die Schiedsversammlung vom 11. Mai sollte im Fehmarnsund stattfinden. Jedoch verlief das Treffen nicht so, wie Erich oder die Holsteiner sich dies vorgestellt hatten.¹¹⁰ Zwar ist die Vertretung der Hansen bedeutend, das Schiedsverfahren selbst oblag aber ausschließlich Fürsten, so Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg und Graf Adolf für die Holsteiner, Herzog Johan von Mecklenburg, Herzog Wartislav von Stettin und Graf Albrecht von Naugard für Erich. Nicht ganz unerwartet gelangten die beiden Urteilskollegien zu zwei unterschiedlichen Urteilen, das eine, ausgehend vom Lehnsrecht zu Gunsten der Holsteiner, das andere ausgehend vom dänischen Recht zu Gunsten Erichs. Unverrichteter Dinge zog man sich zurück. Zuvor war es den Städten jedoch gelungen, einen Waffenstillstand bis zum 13. Dezember auszuhandeln.¹¹¹ In der folgenden Zeit verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Erich und den Hansen, insbesondere zu Lübeck zunehmend. Erich sabotierte die hansischen Friedensbemühungen vollends, als er Claus Limbek auf Törning überfiel. Ebenso erließ er Ausfuhrverbote und es kam zur Beschlagnahmung hansischen Eigentums.¹¹² Nach der Wintersaison trafen sich König Erich und die Städte zunächst im April 1422 in Flensburg und anschließend am 21. Juni in Vordingborg. Diese Verhandlungen haben keine eindeutigen Spuren hinterlassen; es wird jedoch deutlich, dass sie die Situation nicht zu verbessern vermochten.¹¹³ Am 22. Juli kamen die wendischen Städte in Rostock zusammen, um über die verschärfte Situation zu verhandeln. Hier einigte man sich darauf, falls bis zum 29. September kein Friede mit dem König ausgehandelt werden könne, werde der Handel mit den nordischen Reichen unter Androhung der Todesstrafe verboten.¹¹⁴ Der Krieg gegen die Holsteiner hatte sich nun auch zu einem Krieg gegen die Hansen entwickelt.

Hierdurch veranlasst ergriff König Sigismund auf dem Reichstag am 5. September in Nürnberg die Initiative zu einer Friedensmission im Norden, für dessen Kräfte man sehr viel bessere Verwendung im Kampf gegen die ketzerischen Hussiten hätte. Sigismund spricht ausdrücklich von einem Krieg zwischen König Erich auf der einen Seite und den Holsteinern und

alene dat it de unsen, de wii to unseme krighe gheholden hebben, nicht hebben ghedan bette her; men wes dar ane geschen ys, dat hebben der Holstenheren hulpere ghedan. Weiter über den Schaden, den Erich durch die Vermittlung erlitten: ... gii vor war wol loven moghen, dat wii dar also lange mede leden hebben, dat hebbe wii dar up ghedan, dat wii jo gherne seggen, dat de kopman unde en jewelik bederve man vredes unde rechtes gheneten mochte.

¹¹⁰ KNUDSEN, Antislesvigholstenske Fragmenter (wie Anm. 20), S. 32–66.

¹¹¹ SCHWALM (wie Anm. 24), S. 444, cf. HR I, 7, Nrr. 409–415, S. 246ff.

¹¹² HR I, 7, Nr. 441 §§ 3–4, S. 267 und Nr. 466, S. 281.

¹¹³ Ibid. Nr. 473, S. 286 und Nr. 512, S. 324.

¹¹⁴ Ibid. Nr. 517 §§ 1–2, S. 327–8.

Hansen auf der anderen Seite: ... *vmme soliche zweitracht misschelung vnde krieg dei tzwiesschen den durchluchtigesten fursten vnde herren hern Erichen kûning zu Dennemarken Sweden vnde Norwegen, vnserm lieben bruter, vnde den houchgebornen Hinrichen hertzugen zu Slesswiich vnde graffen zu Holsten vnde uoch den henssteten vfferstanden sein.*¹¹⁵

Infolgedessen wurde Herzog Heinrich von Schlesien, genannt Rumpold, mit der Vollmacht nach Norden gesandt, um im Namen Sigismunds zwischen der dänischen Seite und den Holsteinern zu urteilen. Zunächst ging er nach Lübeck, wo der Schlüssel des gesamten Konflikts lag. Unsere Kenntnisse über die Verhandlungen zwischen Rumpold und den Lübeckern sind äußerst begrenzt¹¹⁶ – auch der uns bekannte diplomatische Kontakt zwischen Dänemark und den Hansen im zweiten Halbjahr 1422 begrenzt sich auf Streitigkeiten über die Hanseprivilegien. Rumpold muss jedoch ein besonders effektiver Diplomat gewesen sein, da es ihm um Neujahr tatsächlich gelang, zum einen eine Übereinkunft zwischen Erich und den Holsteinern auszuhandeln, in der beide Partner anerkannten, sie würden sich dem Urteil des deutsch-römischen Königs beugen,¹¹⁷ sowie zum anderen den Entwurf eines Vertrags zwischen den Hansen und Erich zustande zu bringen, der am 15. Juni 1423 bestätigt und dem obendrein eine Bestimmung angefügt wurde, der die Hansen verpflichtete, Königin Philippa zu ihrem Leibgeding zu verhelfen.¹¹⁸ Nach sieben Jahren endloser Verhandlungen, Abstimmungen und Kriege schien sich für König Erich also alles zum Besten zu fügen.

Im Hinblick auf die Ursachen dieser verblüffenden Entwicklung, muss der Vertragstext herangezogen werden. Man erkennt rasch, dass der Vertrag nicht zwischen zwei ebenbürtigen Parteien abgeschlossen wurde. Für den Fall, dass eine Stadt einem Herrn unterstehe, soll die Stadt diesem Herrn nach dem Gesetz pflichtschuldig sein. Geriete der Herr jedoch in Krieg mit Dänemark, dürfe die Stadt ihn nicht unterstützen. Vor allem die Wendung *den koningen der rike nicht rechtes plegen enwolde* erinnert an den Sprachgebrauch, dessen sich König Erich und/oder seine Räte während der vorangegangenen sieben Jahre bedient hatten. Weiter wird festgelegt, dass Hilfe, die eine Stadt wegen ihres im Konflikt mit Dänemark stehenden Stadtherrn König Erich nicht gewähren könne, durch die übrigen Städte ausgeglichen werden müsse. Für Erich wird nichts Ähnliches geltend gemacht, womöglich wurde die Bestimmung für den Fall aufge-

¹¹⁵ KNUDSEN, *Antislesvigholstenske Fragmenter* (wie Anm. 20), S. 107–8. Siehe auch *Repertorium diplomaticum regni danici III* Nrr. 5975–77.

¹¹⁶ Cf. HR I, 7, S. 355 Anm. 1.

¹¹⁷ RYDBERG, *Sverges Traktater* (wie Anm. 80), Nrr. 454 a und b.

¹¹⁸ *Ibid.* Nr. 455.

nommen, dass die Stadt der Holsteiner, die Hansestadt Hamburg, irgendwann in den Vertrag aufgenommen werden sollte. Ferner gibt es Bestimmungen dafür, wie man um Unterstützung ersuchen soll: Erich soll einen Brief an einen passenden Ort senden und verkünden, gegen ihn sei Gewalt und Unrecht begangen worden. Sollte aber eine der Städte Hilfe benötigen, so solle sie an Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar schreiben, woraufhin beraten werden müsse, ob die Hilfe tatsächlich nötig sei. Falls dies der Fall wäre, müsse eine Botschaft an den König gesandt werden. Mit anderen Worten: es war für die Städte erheblich schwieriger, Unterstützung zu bekommen, als für den König. Eine weitere Ungleichheit enthält die Bestimmung über ein jährliches Treffen zur Diskussion streitiger Dinge in Kopenhagen, die für Erich bequemer ausfällt als für die Hansen. Bezeichnend ist weiter, dass sowohl den Untertanen des Königs als auch den Einwohnern der Städte Sicherheit an Leib und Gut garantiert wird, betreffend der Letztgenannten wird jedoch angefügt, sie müssten ihre Pflicht vor Gericht in jener Stadt erfüllen, die sie oder ihr Besitz erreichten.

Unter dem Punkt, der die Größe der gegenseitigen Unterstützung beschreibt – es handelt sich um eintausend Mann – ist die Einschränkung eingefügt, man brauche sie nicht zu leisten, falls man der Partei, gegen die die Hilfe gefordert wird, mächtig zu Ehre und Recht sei, in welchem Falle man innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten den Feind des Bündnispartners dazu bringen müsse, dem Recht [also einem Schiedsspruch gegenüber] gehorsam zu sein oder [wenn das nicht geschehe] die geforderte Hilfe doch leisten müsse: ... *id enwere denne also, dat de yenne van vns an beyden siiden vorgescreven, de to der vorscreven hulpe essched worde, des yennen edder der yennen, dar de vorscreven hulpe vp ghan scholde, to eren vnde rechte mechtich weren. Vnde de sulue van vns an beyden siiden vorgescreven, de sik eynes anderen na der wiise vorscreven mechtigende werd, de schal de suluen vnderhorich maken dem rechten bynnen sos manten darna, alse he to der vorscreven hulpe geessched werd edder he denne to der hulpe, alse vorgerored is.*¹¹⁹ Über diese Bestimmung schreibt Daenell: „Aus dieser Bedingung schaute die Politik Lübecks; sie nahm dem ganzen Bündnisse die Schärfe und hielt sich nach wie vor die Hände frei.“¹²⁰ Hiergegen spricht erstens, dass sich die gleiche

¹¹⁹ Es ist nicht ganz klar, ob *des yennen edder der yennen* hier den Bündnispartner oder den Feind bezeichnet. Aber geht man von HR I, 6, Nr. 390, S. 359 § 8 aus, scheint es gerechtfertigt zu sein, den Ausdruck mit „gegen die“, d. h. den Feind, zu übersetzen, s. Anm. 53.

¹²⁰ DAENELL, Die Hansestädte (wie Anm 26), S. 312. Erslev bewertet das Abkommen erheblich anders, gerade die Bestimmung über den Gerichtsgang scheint er jedoch wie Daenell einzuschätzen, cf. S. 91: „König Erich, der von seiner Sache so überzeugt war und nun durch

Formulierung im Abkommen Erichs und seiner pommerschen Verwandten vom 15. September 1423 wiederholt.¹²¹ Es wäre sonderbar, wenn die Lübecker Politik auch hinter diesem Vertrag gestanden hätte, einem Vertrag, den Daenell im Übrigen selbst als Ausdruck von Erichs überlegener Stärke bezeichnet.¹²²

Wenn man sich zweitens dem Inhalt des Vertragstextes zuwendet, so haben die Lübecker mit diesem Text zugesagt, innerhalb der vereinbarten Zeit ein Urteil zu fällen. Damit wurde die lübisch-hansische Neutralität auf das heftigste kompromittiert. Die Bestimmung, man sei *to eren vnde rechte mechtich*, kann also als Inbegriff von Erichs Politik aufgefasst werden. Damit lehnte er sich auch an seines Veters Politik an, die von den Bestrebungen charakterisiert war, die zahllosen Streitigkeiten dieser Zeit mit Mitteln der Rechtsprechung zu bewältigen.¹²³

Offenbar versuchte man in den Hansestädten, diesen Verlust an politischer Handlungsfreiheit gegenüber der Bevölkerung zu verheimlichen¹²⁴ und es dürfte kaum ein Zufall sein, dass die Hansen beim Frieden von Vordingborg 1435 ausdrücklich die Aufhebung und Herausgabe des Vertrages fordern, der uns aus diesem Grund nicht im Original enthalten ist.¹²⁵

Warum gaben die Hansen so plötzlich jene Neutralität auf, für die sie sieben Jahre lang gekämpft hatten? Die unmittelbare Antwort lautet, dass sie unter Druck standen, und nun nicht nur von Seiten König Erichs, sondern auch Herzog Rumpolds. Und ein Vertrag würde sie trotz allem gegen die zahllosen Übergriffe und Verletzungen ihrer Privilegien sichern, die während des gesamten Zeitabschnittes stattgefunden, besonders aber nach den gescheiterten Schiedsverhandlungen von 1418 zugenommen hatten. So nehmen die Privilegien in den Bestimmungen des Vertrages einen

den Waffenstillstand mit den Holsteinern meinte, mit Sicherheit ein Urteil zu erhalten, maß dem, was sich in diesem Einschub verbergen konnte, jedenfalls geringes Gewicht bei (Kong Erik, der var saa overbevist om sin Sags Retfærdighed og nu gennem Stilstanden med Holstenerne mente at være sikker paa at faa en Dom, lagde i alt Fald ringe Vægt paa, hvad der kunde gemme sig i dette Indskud.).“

¹²¹ RYDBERG, Sverges Traktater (wie Anm. 80) Nr. 456: ... *sunder is were denne so, das der eyne von vns an beiden syten vorgeschreben, der zcu der vorgeschrebenen hulffe geheisschet wurde, des yenen adir der yenen, dar die vorgeschreben dinst adir hulffe vffgehen sulde, zcu eren vnde czu rechte mechtig were; vnd derselbe von vns an beiden seyten vorgeschreben der sich eynes andirn noch der vor geschreben weisze mechtigen wirt, der sal denselben vndirhorig machen deme rechten bynnen sechs monden dor noch, als her zcu derselben hulffe geheisschen wirt adir her dyne zcu der hulffe, als vor gerurt ist.*

¹²² DAENELL, Die Hansestädte (wie Anm. 26), S. 316: „Der Hochmeister deckte sich durch ihn den Rücken, aber der Vorteil für den König war ungleich bedeutender.“

¹²³ Siehe Zenon NOWAK, Internationale Schiedsprozesse als ein Werkzeug der Politik König Sigismunds in Ostmittel- und Nordeuropa 1411–1425, in *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 111, 1975, S. 172–188.

¹²⁴ DAENELL, Die Hansestädte (wie Anm. 26), Anm. 153.

¹²⁵ RYDBERG, Sverges Traktater (wie Anm. 80), Nr. 471ab.

weiten Raum ein. Wieder einmal wird eine sichere gegenseitige Ein- und Ausreise gewährleistet und es wird explizit festgehalten, es möge den besiegelten Privilegien nicht *to voruange edder to schaden* sein. Womöglich kamen die Hansen beim Vertragsabschluß in Kopenhagen, nach dem Erich seine lange Reise nach Ofen und weiter ins Heilige Land antrat, auch zu der Einschätzung, ein Bündnis mit Dänemark würde sich nicht so nachteilig auswirken, nachdem man nun die Aussicht hatte, von König Erich auf längere Zeit befreit zu sein. Vielleicht lassen sie sich gerade aus diesem Grund auf die nicht ganz unwesentliche Hinzufügung ein, Königin Philippa zu ihrem Leibgeding in Schweden zu verhelfen, falls König Erich nicht nach Hause zurückkehre.

Ein weiterer Grund dafür, dass die Hansen auf so augenfällige Weise die Neutralitätslinie aufgaben, kann sich in dem am 1. und 5. Januar 1423¹²⁶ ausgehandelten Übereinkommen zwischen König Erich und den Holsteinern finden. Beide Parteien erklärten, sie stellten sich dem Urteil König Sigismunds oder Herzog Rumpolds, der in dessen Namen urteilen solle. Die Bürde der Rechtshandlung ist den Hansen also von den Schultern genommen. Der Preis für die Aufgabe der Neutralität dürfte also kaum so hoch gewesen sein, da die guten Aussichten Erichs, von Sigismund ein positives Urteil zu erhalten, offensichtlich waren, und somit auch die Aussichten der Hansen, sich dieses lästigen Falles zu entledigen. Hierdurch wurde auch dem Kopenhagener Abkommen die politische Brisanz genommen: Die Hansestädte konnten erwarten, dass Sigismund zu Gunsten Erichs urteilen würde, weshalb sie keinen Finger führen mussten.

Der Kopenhagener Vertrag muss somit in engem Zusammenhang mit dem Übereinkommen, dem Compromissum,¹²⁷ zwischen den Holsteinern und König Erich gesehen werden, sich dem Urteil König Sigismunds zu beugen, wofür sich die Städte nach dem missglückten Schiedsverfahren am Fehmarnsund aktiv eingesetzt hatten. Während die Holsteiner auf dem Fehmarnsund darauf beharrten, der Fall solle dem deutsch-römischen Imperium übertragen werden, bestand Erich auf seinem Vetter Sigismund, wie es in den Prozessakten des Ofener Urteils heißt.¹²⁸ die Holsteiner

¹²⁶ Ibid. Nr. 454ab.

¹²⁷ Was die Terminologie des Compromissums betrifft, s. J. F. NIERMEYER, C. VAN DE KIEFT, *Mediae latinitatis lexicon minus*, 2. überarb. Aufl. Leiden 2002: „*schlichtung durch ein Schiedsgericht*, bei dem die streitenden Parteien das Urteil einem oder mehreren Schiedsrichtern überlassen“; s. auch HEDEMANN, *Ofendommen* (wie Anm. 1), S. 64.

¹²⁸ RYDBERG, *Sverges traktater* (wie Anm. 80) S. 50–51, Erichs Beitrag mit Beantwortung der holsteinischen Beschwerden: ... *sed in continenti ab eo tempore et semper exhibuimus nos paratos erga eos ius nostrum, quod nostri arbitri* (ie. Johan von Mecklenburg, Vartislav von Stettin und Albrecht von Neugard) *nobis adiudicarunt, mittendi in presenciam ipsius romani regis suprascripti, ita quod cum cuiuscunque pronunciacione iuris ipse conveniret,*

bauten auf die kurfürstliche Opposition, Erich auf seinen Vetter Sigismund. Interessanterweise versuchten die Lübecker nach dem gescheiterten Schiedsverfahren am Fehmarnsund, die Holsteiner unter Druck zu setzen, sie sollten König Sigismund als obersten Richter akzeptieren. So beim Treffen am 21. Juni 1421, wo es scheint, als hätten die Holsteiner tatsächlich einem Kompromiss zugestimmt, Sigismund zum obersten Richter am Fehmarnsund zu machen.¹²⁹ Doch dieser Kompromiss hielt erwartungsgemäß nicht lange, wie sich in einem Brief von Lübeck an Wismar vom 1. Dezember 1421 zeigt.¹³⁰

In einem Brief an die Versammlung in Wismar vom 8. März 1422 ersuchen die Holsteiner um die Hilfe der Städte unter Hinweis darauf, sie hätten sich dem Recht *uppe deme Vemerssunde ... dar unse schedesheren uns mede to deme hiligen Romischen rike wiseden vor overlude*, am meisten unterworfen.¹³¹ Beim Treffen selbst ging der Gesandte König Erichs, Fikke von Vitzen, scharf ins Gericht hiermit und bestand darauf, dass die Städte die Holsteiner zu dem anhalten sollten, worauf man sich am Fehmarnsund geeinigt hätte.¹³²

Damit König Sigismund überhaupt urteilen konnte, war die Akzeptanz beider Parteien erforderlich. Die Hansen hatten, wie gesagt, ein ausgeprägtes Interesse daran, die schleswigsche Sache König Sigismund zu übertragen. Sie hatten infolgedessen auch ein Interesse daran, dass die Holsteiner seiner Einsetzung als oberstem Richter zustimmten. Genau zu dieser Zustimmung kommt es am 1. und 5. Januar 1423 nachdem, wie man vermuten darf, massiver Druck auf die Holsteiner von Seiten der Hansen, nun unterstützt von Sigismunds kompetentem Gesandten, ausgeübt worden war. Die Chancen, die Angelegenheit loszuwerden, waren mit anderen Worten gut.

Somit ist der am 6. Januar in Flensburg eingegangene und am 15. Juni 1423 in Kopenhagen bestätigte und ausgeweitete Vertrag zwischen den

quod ille teneretur et remanetur, quod tamen ab ipsis (ie. die Holsteiner) nobis fieri non potuit, et defraudarunt ipsum nostrum ius in tali modo cum diffidencia, quam habuerunt ad nostrum dominum Romanum regem, prout credimus, quia de post fuit nobis bene relatam ex parte ipsorum, qualiter ipsorum arbitri ipsos remisissent ad Romanum imperium et non ad Romanum regem.

¹²⁹ HR I, 7, Nr. 355 § 16, S. 205: ... *unde also dar der beyder heren schedesheren recht affgesecht unde bezegeld aff van sik gegeven, unde vort umme eynen overschedesheren eyn gedregen hadden, also an den heren Romischen koning, schededen se sik doch sunder vulkommen ende.*

¹³⁰ Ibid. Nr. 403. S. 244: ... *alle dinge gemened hadden to eynem gantzen vasten ende to bringende; des doch, umme ichteswelker artikelen willen, van den Holstenheren utgesat, necht schen en konde, also dat dar de here koning vor eynen overschedesheren eft overman utgesat hadden den Romischen koning, de Holstenheren utsatten dat Romesche riike.*

¹³¹ Ibid. Nr. 440, S. 265.

¹³² Ibid. Nr. 441 § 2, S. 267.

Städten und Dänemark ein Resultat eines wieder und wieder ausgeübten diplomatischen Drucks König Erichs, der plötzlich, auf Grund der veränderten politischen Umstände, nämlich der holsteinischen Akzeptanz König Sigismunds als Schiedsrichter, gelungen war. Die Voraussetzung der Städte überhaupt dem Vertrag zuzustimmen, war eng mit der politischen Entwicklung verbunden, die eine bequeme Möglichkeit eröffnete, von der schwierigen schleswigschen Frage befreit werden zu können. Aus hansischem Blickwinkel heraus, stellt der Vertrag damit ein Paradoxon dar. Die dem Vertrag unterliegende Logik scheint in der Sentenz, „ich will dir helfen, wenn nur du mich nicht um Hilfe bittest“, enthalten zu sein

Fazit

Erichs Forderung, das Herzogtum Schleswig durch ein von den Städten verkündetes Urteil – und zwar vor allem von den wendischen Städten und vor allem von ihrer mächtigsten Stadt, Lübeck zugesprochen zu bekommen, ist eine Konstante seiner Politik, die den ganzen Zeitraum von der Flucht des alten Rates bis zum Kopenhagener Abkommen vom 15. Juni 1423 durchzieht. Folgerichtig weigerte er sich, in den neutralen Vermittlungsversuchen der Städte etwas anderes zu sehen, als bestenfalls provisorische Bemühungen auf dem Weg zum großen Ziel; schlimmstenfalls galten sie ihm als offene feindliche Handlungen. Die dänische Diplomatie kannte nur eine Formel: „Wer nicht für uns ist, ist gegen uns“, eine Maxime, auf die sich die Hansen unmöglich einlassen konnten. Zwar beteiligten sich die hansischen Gesandten während der Versammlung in Lübeck vom 11. August bis zum 10. September 1416 an einer Gerichtsverhandlung, offenbar scheint sich jedoch Erichs Wunsch, die Vertreter Lübecks (zusammen mit denjenigen Greifswalds, Stralsunds und Stargards) als Schiedsleute auf seine Seite zu ziehen, nicht erfüllt zu haben. Jedenfalls kam die eigentliche Gerichtsverhandlung nicht zustande, da sich die Holsteiner weigerten, zu erscheinen. Für die Hansen vergrößerte dies indes die Probleme nur, da Erich nun um so stärker darauf beharrte, das Herzogtum durch ein einseitiges Urteil zugesprochen zu bekommen, da er sich als eine der streitenden Parteien dem Richterspruch gestellt habe. Die Antwort der Hansen hierauf scheint recht gut kalkuliert gewesen zu sein: sie hielten sich mit Schmeicheleien nicht zurück, die ihrem Anliegen dienen konnten, und gingen auf Erichs Forderungen ein, als sie einen Waffenstillstand befürworteten. Im Übrigen versuchten sie, um die causa herumzukommen, indem sie sich für Urteilskollegien oder Handlungen ohne hansische Vertretung und Mitwirkung einsetzten. Dies war der Fall beim Treffen am Hesterberg 1417 (zwar traten Visby und Ham-

burg hier auf, beide Städte standen aber per definitionem jede auf Seite ihres jeweiligen Herren, wodurch ihre Voten eine übergeordnete hansische Neutralität nicht kompromittieren konnten). Beim Treffen zu Johannis 1418 ist der Unwille der Städte, die Holsteiner zu vertreten, explizit; ihre Bereitschaft zur Vertretung des Königs erscheint, gelinde gesagt, unklar. Beim Schiedsverfahren auf dem Fehmarnsund konnten sie, für sie selbst glücklicherweise, den Fall in fürstliche Hände legen. Der Vertrag vom 6. Januar/15. Juni 1423 ist letztlich kein unmittelbarer Erfolg der Hansen. Indes kann ein Zusammenhang zwischen dem Kompromiss Erichs mit den Holsteinern, König Sigismund in der Schleswiger Sache urteilen zu lassen, und der von den Lübeckern verfolgten Linie, nach der die Hansen sieben Jahre lang agiert hatten, hergestellt werden. So hebt der Vertrag sich selbst auf, wenn man von diesem Zusammenhang ausgeht. Auf Seiten der Hansen wurde er unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass er nie erfüllt werden müsse. Nach seiner Rückkunft aus dem Heiligen Land im Jahre 1426 kannte Erich hierauf nur eine Antwort: Krieg.

Es sieht so aus, als ob die hansische Diplomatie der dänischen weit überlegen gewesen sei. Bereits die Tatsache, dass auf Seiten der Hansen eine professionelle diplomatische Schriftlichkeit (Rezesse und schriftliche Berichte der Gesandten) existierte, ohne die wir in weit höherem Maße den Launen von Chronisten ausgeliefert wären, spricht für sich. Das Meisterstück der Hansen war der Waffenstillstand zwischen König Erich und den Holsteinern vom 12. und 14. November 1417, dessen Text König Erichs Bemühungen ihres Stachels beraubte. Weiter ist der Druck der Hansen auf die Holsteiner, sich einem rein fürstlichen Urteilskollegium zu stellen und anschließend König Sigismund, eine logische Konsequenz von Erichs Vereitelung einer neutralen Vermittlung.

Demgegenüber stand die dänische Diplomatie, die durch eine Melange von König Erichs heftigen Stimmungsschwankungen, wilden Drohungen und verlogenen Manipulationen gekennzeichnet war. Selbstverständlich gab es für die hansischen Berichterstatter keinen Grund, König Erichs eigensinniges Verhalten zu untertreiben, über jeden Zweifel erhaben scheint jedoch, dass Erich von seiner königlichen Ehre so eingenommen war, dass diplomatische Modifikationen nur ungern vorgenommen wurden. Deswegen muss Erichs Kalkül von Anbeginn nicht falsch gewesen sein. Der Einfall, sich zu einer Zeit die Unterstützung Lübecks zu verschaffen, in der die Stadt infolge interner Streitigkeiten entscheidend geschwächt war, ist logisch und nachvollziehbar. Wäre es Erich möglich gewesen, den Brief Sigismunds einzulösen, hätte sich manches anders ausnehmen können. Gleichwohl machte der Mythos von Erichs selbstlosen Taten zu Gunsten Lübecks bei dem Historiker Korner Eindruck. Fer-

ner ist auch das Instrument einfallsreich und originell, womit er die Hansen unter Druck zu setzen suchte, nämlich, dass sie ihm zu Ehre und Recht beizustehen hätten. Diese legalistische Diplomatie ermöglichte es Erich immer wieder, auf seinen Forderungen zu beharren, ganz unabhängig davon, wie erfolgreich die Hansen in ihren diplomatischen Bemühungen waren.

Anhang 1: Chronologischer Überblick

- 1408: Nachdem 15 Mitglieder des Rats Lübeck heimlich verlassen hatten, wurde der neue Rat gewählt.
- 1411, März 25: Waffenstillstand zwischen König Erich und den holsteinischen Grafen.
- 1413, Juli 26–29: Nyborger Urteil durch den dänischen Reichsrat zugunsten König Erichs.
- 1414, Mai 30: Landfrieden zwischen u. a. Lübeck und den holsteinischen Grafen.
- 1415, Juni 14: Konstanzer Urteil durch König Sigismund zugunsten König Erichs.
- 1415, September 22: Arrestierung von lübeckischen Bürgern und Beschlagnahme ihrer Güter auf den Schonischen Messen
- 1416, April 5: Anfang der Verhandlungen in Kopenhagen über die Arrestierung und Beschlagnahme, HR I, 6, Nr. 246.
- 1416, April 22: Vergeblicher Versuch König Erichs, den dem neuen Rat Lübecks ausgestellten Brief König Sigismunds einzulösen
- 1416, Mai 2: Vereinbarung über die Freilassung der lübschen Bürger.
- 1416, Juni 6: Dänischer Überfall auf Fehmarn.
- 1416, Juni 16: Wiederkehr des alten Rats in Lübeck.
- 1416, Juli 23: Anfang der Verhandlungen in Lollands Albue über die Aussöhnung zwischen König Erich und Lübeck, HR I, 6, Nr. 262 §§ 94–147 und Nr. 287.
- 1416, August 11: Beginn des hansischen Versuchs einer Vermittlung zwischen König Erich und den Holsteinern. Erich pocht auf ein Urteil, HR I, 6, Nr. 293.
- 1416, August 18: Verlegung der Verhandlungen nach Eutin.
- 1416, November 12: Erichs Klage gegenüber der Versammlung der Städte, HR I, 6, Nr. 314.
- 1416, Dezember 8: Ablehnende Antwort der Städte.
- 1417, April 11: Beginn der Verhandlungen zu Kopenhagen, HR I, 6, Nr. 385 – 391. Zwei Entwürfe eines Traktats zwischen Erich und den Städten, HR I, 6, Nr. 389 und 390.

- 1417, Mai 20: Beginn der Verhandlungen der Versammlung in Rostock und Lübeck, HR. I, 6, Nr. 397 A & B.
- 1417, Mai 30: Zwei Urteilskollegien versammelten sich auf dem Priwall, HR I, 6, Nr. 403–412. Kein Ergebnis.
- 1417, August 24: Gescheitertes Urteilsverfahren auf dem Hesterberg.
- 1417, November 6: Beginn der Verhandlungen in Lübeck, Schleswig und Flensburg bezüglich eines Waffenstillstands.
- 1417, November 12: Waffenstillstand bis 29. September 1418 zwischen König Erich und den Holsteinern verabredet, Sverges Traktater Nr. 449 und HR I, 6, Nr. 504 und 505. Endgültiges Urteil soll am 24. Juni 1418 gefunden werden.
- 1418, Juni 24: König Erich blieb dem Schiedsverfahren in Lübeck fern.
- 1418, Juli 11: Zeugnis von der Anwesenheit der Vertreter König Erichs beim Schiedsverfahren.
- 1418, September 29 – 1419, März 17: in diesem Zeitraum muss es der hansischen Diplomatie gelungen sein, einen Waffenstillstand zu schließen.
- 1419, März 17: Erich an die preußischen Städte: Klagen über die Holsteiner.
- 1419, Juni 29: Treffen in Vordingborg, HR I, 7, Nr. 86.
- 1419, August 15: Ergebnisloses Treffen in Schleswig.
- 1419, September 27: Vorschlag eines Waffenstillstandes bis 29. September des folgenden Jahres durch die Städte.
- 1420, April 14: Versammlung in Wismar. Sandte dem König am 1. Mai eine Verhandlungsdelegation, um sich nach Truppenkonzentrationen zu erkundigen, HR I, 7, Nr. 182.
- 1420, Juni 2: Treffen in Schleswig, HR I, 7, S. 111 ff.
- 1420, Spätsommer: Dänischer Überfall auf Fehmarn.
- 1420, November 25: Waffenstillstand von Bischof Johann von Lübeck vermittelt.
- 1421, Mai 11: Schiedsverfahren im Fehmarnsund beginnt. Kein Ergebnis. Zuvor war es den Städten gelungen, einen Waffenstillstand bis zum 13. Dezember auszuhandeln, HR I, 7, Nr. 409 – 415.
- 1422, April: Treffen in Flensburg.
- 1422, Juni 21: Treffen in Vordingborg.
- 1422, Juli 22: Die wendischen Städte einigen sich in Rostock darauf, den Handel mit den nordischen Reichen zu verbieten.
- 1422, September 5: Reichstag in Nürnberg. Sigismund setzt eine Friedensmission im Norden in Gang.
- 1423, Januar 1: Herzog Heinrich Rumpold gibt das *compromissum* zwischen König Erich und den Holsteinern bekannt, *Sverges Traktater III*

- Nr. 454. König Erich erklärt sich mit dem *compromissum* einverstanden, *ibid.* Nr. 454a.
- 1423, Januar 5: Die holsteinischen Grafen erklärten sich mit dem *compromissum* einverstanden, *Sverges Traktater* III, Nr. 454b
 - 1423, Januar 6: Vertrag zwischen König Erich und den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Greifswald und Anklam, HR I, 7, Nr. 565.
 - 1423, Juni 15: dieser Vertrag wird in Kopenhagen ergänzt, *Sverges Traktater* III, Nr. 455.
 - 1423, September 15: Vertrag zwischen König Erich und dem Deutschen Orden, *Sverges Traktater* III, Nr. 456.
 - 1424, Juni 28: Das Ofener Urteil.

Anhang 2: Das Zeugnis von der Anwesenheit der Vertreter König Erichs beim Schiedsverfahren in Schleswig 24. Juni 1418

Original im Dänischem Reichsarchiv, NKR. 2671.

In godes namen amen. Weten schal alleswe dat wy . Erik van godes gnaden hertoge to Sassen to Engheren etcetera und Otte van den suluen gnaden hertoge to Stetyn unde ffurste to Rügen etcetera unde Albrecht greue to Euersteyn vnde here to Nowgarden . quemen / des negesten dage na sunte Johannes dage to middensomere to Sleswiig . Vnde also wy dar weren do sulues in deme suluen dage do qwam to uns unses heren des koninges raad van Denemarken also her Jens Duue . her Erik Crummediik her Niggels Strangesson riddere . Vicke van Viitzen knape unde her Iens Iacobesson koning Erikes cenzeler . vnde beden dat wi wolden gaen in de kerken by de sendeboden der henzestede to horende wes se en toseggende hadden also wy deden. Vnde do wy dar weren do leten de steden vorluden wo de holzsten heren se forbodet hadden in sunte Iohannes dage to Gottorpe vnde hadden en gesecht wo se dar weren mit eren scheidesluden . Vnde vornemen dar nemande van des koninges wegen de dar wesen scholde in alsulker wiise also de degedinge begrepen weren vnde menden se hadden deme dage vnde rechtgange volgedaen . Vnde beden se des to vordenkende vnde escheden se by erer hulpe toblyuende also de degedynge begrepen weren vnde dar se sik to vorsecht hadden vnde seiden ok se wolden nenerwiis des rechtganges leng afbeiden wente se meenden se hadden deme dage volgedaen mit noot dat se dat also verne mit en brochten dat se den negesten dach na sunte Iohannes dage ouerbeiden wolden konden se ienniger vruntliker degedinge ramen also dat se bi lande vnde bi luden blyuen mochten men to neneme rechtgange wolden se sik vorder

verplichten to der tiid .. Dar antwerdede de des vorgescreuenen koninges raad to vnde seiden der stede sendeboden de dar weren vns to hörende dat se upp den vorgescrevenen sunte Iohannes dach nicht gekomen weren . dat hadde waters noot vnde wedder vnde wynt benomen vnde neen argh wille dat wol bewiislik were ift en des to deme rechten bedarff were men se stunden dar mit voller macht van eres heren des koninges wegen alles rechtes to donde vnde tonemende vnde hadden de scheideslude dar iegenwardich stande beide heren vnde stede de se to rechte hebben scholden vmme wes se ereme heren deme koninge to toseggende hadden bi de scheideslude to settende na der schrifte lude dar de dach mede begrepen was vnde seiden ok mede se wolden dat in dat recht by de scheideslude setten wes de holzsten heren dar mede konden winnen hebben dat eres heren des koninges scheideslude vnde se van eres heren des koninges wegen upp sunte Iohannes dagh nicht gekomen weren . dat ere here dat scholde verloren hebben. Vnde beden der eergenömeden stede sendeboden dar mede upp dat slot to ridende den holtzsten heren dat toseggende vnde to verkündigende also se van en gehort hadden. Wolden de darbouene deme rechte entryden dat moste io by en staen also deden se vnde seiden se wolden dat gerne weruen vnde do se wedder afquemen do seiden se se hadden dat trüweliken geworuen alse en dat beuolen were . Vnde dar hadden en de holzsten heren also upp geantwerdet dat se dar to der tyd nicht todonde hadden mit vns alse hertogen Erike van Sassen mit hertogen Otten van Stetyn vnde greuen Albrechte van Nowgarde vorbenomet edder mit den heren de dar weren . Vnde ok mit des koninges rade wente se nenen dach mit nemande genomen hadden sunder mit deme köninge vnde den vornemen se dar nicht vnde darumme hadden se deme dage volgedaen vnde wolden des nicht leng vorbeiden vnde escheden de stede bi erer hulpe toblyuende also se vor gedaen hadden. Dar antwerdede de des vorgescreuenen heren koninges raad to vnde seiden. Wolden de holzsten heren mit den heren edder mit en nicht todonde hebben dat enkonden se nicht wandelen men se scholden weten dat se dar weren van eres heren des koninges wegen mit vollermacht alles rechtes toplegende vmme alle tosprake todonde vnde tonemende also sik dat yn deme rechten gebörede unde hadden eres heren scheideslude dar iegenwardich stande de van eres heren wegen alle mechtich dar wesen scholden to alleme rechten unde de benomeden se also hertogen Otten to Stetyn . vnde greuen Albrechte van Nowgarden vnde van den henzesteden de van Lubeke . van deme Sunde . van deme Gripeswolde vnde de van Wysbu in Gotlande . vnde seiden mede se hadden dar noch eynen heren stande ift em eynes ouermannes behoeff weren den segen se wol. Ok seiden se se wolden dat in dat recht setten wes er here de koning dar mede scholde vorloren hebben dat he dar

suluen nicht iegenwardich enwere na deme dat se dar mit voller macht van syner wegen weren . vnde wolden dat ok in dat recht setten hadden se alsulk beueel nicht mede des se torechte neten mochten volmechtich towesende van eres heren wegen tosprake todonde vnde to vorantwerdende er here scholde des entgelden also recht were. Vnde hopen er here de enegede myn nicht scholde he wes verloren hebben dat se eme dat mit deme rechten afwunnen . vnde dat se dat in dat recht komen leten bi de scheidslude . vnde seiden to den steden . se hopen se weren plichtich bi eres heren hulpe toblyuende na der vorsegginge also se sik vorsecht hadden . wente se deden vnde hadden deme rechtgange vnde deme vrede voller daen wen de holtzsten heren mit deme dat se sik in dat recht geuen van eres heren wegen unde beden de stede dar anderwerue umme to riddende bi de holtzsten heren eren heren den koning vnde se also torechte to vorbedende also vorgescreven is also se deden vnde reden daromme to den holtzsten heren. Do se wedder quemen do seiden se se konden dar anders nicht afmaken . men de holtzsten heren hadden en also geantwerdet se konden ere heren vnde ere vrunde nicht leng töuen vnde wolden ok to der tyd vorder in dat recht nicht wente se in sunte Iohannes dage dar gewesen hadden mit eren scheidsluden vnde hadden sik torechte forboden vnde meenden se hadden deme rechtdage volgedaen vnde se hadden se gebeden vor se tobiddende vnde to manende to deme koninge dat he se begnadede unde lete se by lande vnde by luden vnde bi ereme vederliken erue. Dar antwerdede des voregescrevenen heren koninges raad to vnde seiden se wisten vorwar alle de land vnde lude dar de scheidslude heren vnde stede vnde alle bederue lude de dar weren ane irkennen konden dat se recht ane weren dat lete se ere here de koning gerne by vnde begereden van vns heren vnde van den steden vnde van allen bederuen luden de dar by weren se vorder undirtowisende oft se wes vorder beden scholden van eres heren des koninges wegen dar it mede to deme rechte komen mochte des weren se alle mechtich vnde wolde dat gerne doen. Do vorneme wy dar nemande de se hoger dar ane vnderwisen konde wen se gedaen hadden sik in dat recht to geuende vnde to vorbedende van eres heren wegen des konynges.

To vorder bewisinge vnde witlikheit desser vorgescrevenen stücke hebbe wy Erik vnde Otte hertogen vnde greue Albrecht vorgescreuen mit willen vnde witscop vnse ingesegele geheten hengen an desser breff . vnde wy Wartzlaff van godes gnaden hertoge to Stetyn vnde ffurste to Rugen etc. wodoch dat wy des ersten dages also desse vorbenomeden heren to Sleswiig nicht quemen doch bekenne wy dat wy des anderen dages also wy dar na qwemen . horeden vnde vornemen dat alle desse stücke weren gescheen also vorgescreven steit vnde des to witlicheit hebbe wy vnse ingesegil mit willen vnde witscop mede heten hengen an dessen breff . de

gegeuen is to Lalandes Elbogen na godes geburt vierteynhundert iaar in deme achteynden iare . des elfften dages in deme monden Iulius.

Mit 4 Siegeln: 1) Erich, 2) Otto, 3) Albrecht, 4) Wartizlaus.